

EIGENKAPITAL UND BANKEN

RETURN OF EQUITY STATT RETURN ON EQUITY

Das zwingend notwendige Comeback des Eigenkapitals als Basis einer
gesunden, wachstumsfähigen Wirtschaft und
als Schlüssel zur Deregulierung.

Ein Plädoyer für eine solide Wirtschaft mit leistungsfähigen Banken.

von Kaspar Müller

im Februar 2010

mail@kaspar-mueller.ch
www.kaspar-mueller.ch

1	Summary	7
2	Entweder – Oder.....	8
2.1	Fünf zentrale Fragen.....	8
2.1.1	<i>Zum Ersten.....</i>	8
2.1.2	<i>Zum Zweiten.....</i>	8
2.1.3	<i>Zum Dritten.....</i>	8
2.1.4	<i>Zum Vierten.....</i>	9
2.1.5	<i>Zum Fünften.....</i>	9
2.2	Motivation für die vorliegende Analyse.....	9
2.3	Der Unterschied zwischen «wissen und begreifen».....	9
2.4	Aufbau der Studie	10
2.5	Systemrelevante Banken.....	10
3	Eigenkapital.....	11
3.1	Industrie: Klassisches, bilanzbezogenes Eigenkapital	11
3.2	Schutz des klassischen, bilanzbezogenen Eigenkapitals	12
3.3	Das OR nimmt den Eigenkapitalschutz sehr ernst	12
4	Art.25 Abs. 3 BankG: Ein kleiner Artikel mit grosser Wirkung	14
4.1	Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.....	14
4.2	Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.....	14
4.3	Moratorium der Art. 725 und 725a OR	14
4.4	Der Sündenfall verursachte und förderte die Finanzkrise.....	15
4.5	Desaktivierung von Art. 725 OR ist auch Wurzel einer Regulierungsflut	16
4.5.1	<i>Warum?.....</i>	16
4.5.2	<i>Die Solvenzgefahr rückt in den Vordergrund.....</i>	16
4.5.3	<i>Die Gefahren des überwiegenden Solvenzdenkens.....</i>	17
4.5.4	<i>Nur «Kann-Massnahmen»</i>	18
4.6	Zwischenfazit und Folgerungen	18
5	Kernkapital, risikogewichtete Assets und Kernkapitalquote	20
5.1	Definition der Kernkapitalquote	20
5.2	Berechnung und Definition des Kernkapitals	20
5.2.1	<i>«Tier 1».....</i>	20
5.2.2	<i>«Tier 2 und Tier 3».....</i>	20
5.2.3	<i>Hybrides Kapital.....</i>	21
5.3	Risikogewichtete Aktiva.....	21
5.3.1	<i>Berechnung und Definition risikogewichteter Aktiva.....</i>	21

5.3.2	<i>Eigenheit der Kernkapitalquote</i>	22
5.4	Die Risiken der Risikogewichtung sind erheblich.....	22
5.4.1	<i>Experten warnen</i>	22
5.4.2	<i>Wer gewichtet wie: Interne und externe Ansätze</i>	23
5.4.3	<i>Und ein Governanceproblem</i>	24
5.4.4	<i>Verwechslungsgefahr: Kernkapital- und Eigenkapitalquote</i>	24
5.5	Beispiele UBS und Credit Suisse: Auswirkungen der Kernkapitalquoten.....	24
5.5.1	<i>Credit Suisse</i>	24
5.5.2	<i>UBS</i>	25
5.5.3	<i>Investment Banking bindet höhere Risiken</i>	25
5.5.4	<i>Verschärfung der Eigenmittelvorschriften erhöht Gewicht risikogewichteter Aktiven</i>	25
5.6	Interpretation.....	26
5.6.1	<i>Eigenkapitalquote ist aussagefähiger</i>	26
5.6.2	<i>Bewertungsfragen</i>	27
6	Breites und zunehmendes Unbehagen mit der Kernkapitalquote	29
6.1	Standard & Poors.....	29
6.2	Standard & Poors und UBS.....	29
6.3	Zusätzliches Eigenkapital gesucht.....	30
6.4	Vorschlag Ackermann: Stabilitätsfonds.....	30
7	Notenbankgouverneure und Basler Ausschuss	31
7.1	Treffen vom 10. Januar 2010.....	31
7.2	Qualität des Kernkapitals.....	31
7.3	Leverage-Ratio.....	31
7.4	Kapitalpuffer.....	32
7.5	Schweizerische Nationalbank.....	32
8	Eigenkapitalquote: ein alter und bewährter Wert	34
9	Eigenkapitalquote als Schlüssel zur Deregulierung	35
10	Der ROE ist als Kennziffer wertlos, ja sogar gefährlich	36
10.1	25%-ROE: Das Traumschiff wird auf Grund laufen, immer wieder.....	36
10.2	Return und Eigenkapital: Das Modell.....	37
10.2.1	<i>ROE taugt als Ertragskennziffer nur in Kombination mit einer Eigenkapitaluntergrenze</i>	37
10.2.2	<i>Ausschüttungssperre</i>	37
10.2.3	<i>Dividenden- und Bonusfähigkeit nur verbunden mit strategischer Neuausrichtung</i>	38
10.2.4	<i>Dividenden- und Bonusfähigkeit</i>	38
10.2.5	<i>Bonussteuer und Eigenkapitalquote</i>	38
11	Für Boni und Dividenden ist es noch zu früh	39
11.1	Die unternehmerische Verantwortung von Managern.....	39

11.2	Die Erosion der volkswirtschaftlichen Verantwortung	39
11.3	Corporate Social Responsibility	40
11.3.1	<i>Banken sind ein Teil der Gesellschaft</i>	40
11.3.2	<i>Angelsächsisches Verständnis von CSR: Ein trauriges Beispiel</i>	40
12	«Ne sutor supra crepidam»	41
12.1	Die am stärksten regulierte Branche versagt am stärksten	41
12.2	Dem Eigenkapital gehört die Zukunft.....	41
13	Fazit: Konklusionen und Lösungsansätze	43
13.1	Konklusionen.....	43
13.1.1	<i>Die Eigenmittelausstattung der Banken ist zu tief</i>	43
13.1.2	<i>Verhängnisvolle Verwechslung</i>	43
13.1.3	<i>Das BankG hat die Finanzkrise mit verursacht</i>	43
13.1.4	<i>Die Regulierungsflut als Folge der Abwertung des Eigenkapitals im BankG</i>	44
13.1.5	<i>Die Selbstregulierung hat versagt: Die Notenbanken sind gefordert</i>	44
13.1.6	<i>Kennziffern und «Behavioural Finance/Economics»</i>	44
13.1.7	<i>Return of Equity ist entscheidend, nicht der Return on Equity</i>	44
13.2	Lösungsansätze	44
13.2.1	<i>Eigenkapitaluntergrenze systemrelevanter Banken</i>	44
13.2.2	<i>Einlegerschutz</i>	45
13.2.3	<i>Hohes Eigenkapital und starker Einlegerschutz machen den Weg frei zu einem Regulierungsabbau</i>	45
Anhang: Gesetzestexte	46	
13.3	BV (Bundesverfassung).....	46
13.4	OR	46
13.5	SR 952.0 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen	46
13.6	SR 952.03 Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler.....	47
13.7	951.11: Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank	49

Der Autor dankt Frau Prof. Monika Roth und den Herren Norbert Wartmann, Herrn Dr. iur. Felix Thomann und Dr. med. Peter Spinnler für die sorgfältige Durchsicht und ihre äusserst wertvollen fachlichen und sprachlichen Anregungen.

1 Summary

Die Kernkapitalquote, basierend auf den kalibrierten, Risiko gewichteten Aktiven, kann nicht zuverlässig über die wirkliche Solidität und Risikoexposition einer Bank Auskunft geben und vermag deshalb die Eigenkapitalquote als einzig verlässlichen Indikator nicht zu verdrängen.

Die Eigenkapitalquoten der systemrelevanten Banken sind zu tief. Sie müssen mindestens 10% betragen.

Mit einer Eigenkapitalquote von 10%, die aus einem hohen Anteil von qualitativ hochstehenden Eigenkapitalelementen (insbesondere Nominalkapital, einbezahltes Agio, gesetzliche Reserven und ausschüttbare Gewinnreserven) bestehen sollte, werden die Kernkapitalquotenanforderungen von 8% automatisch mit erfüllt und es entsteht ein zusätzlicher Kapitalpuffer.

Die Erhöhung des Eigenkapitals der systemrelevanten Banken bedingt, dass das Eigenkapital bis zum Erreichen der Eigenkapitaluntergrenze weder durch Auszahlungen von Dividenden noch von Boni weiter geschwächt wird.¹

Da mit einer Eigenkapitalquote von 10% auch die Kernkapitalquotenanforderungen erfüllt sind, kann der mit der Berechnung des Kernkapitals und der risikogewichteten Aktiven verbundene Regulierungsaufwand wirksam und deutlich reduziert werden.

Eine hohe Eigenkapitalquote, die einen hohen «Leverage» verhindert, schützt die Reputation der gesamten Branche. Es muss kein übermässiger Regulierungsaufwand betrieben werden und alle Banken haben Gewähr, dass nicht eine Bank mit einer Hochrisikostategie die gesamte Branche in Verruf bringen kann.

«Corporate Social Responsibility» (CSR) spricht nicht nur die sozialen und ökologischen Verantwortungen an, sondern verlangt auch wirtschaftliche und finanziell glaubwürdige Verhaltensmuster. Zur glaubwürdigen CSR von systemrelevanten Banken gehört deshalb genügend und qualitativ hochstehendes Eigenkapital, welches das Weiterbestehen einer Bank auch in schwierigen Zeiten sichert.

¹ Zumindest ist bis zum Erreichen der 10%-Grenze höchstens eine reduzierte Dividende auszuschütten und den oberen Kadern höchstens ein stark reduzierter Bonus zuzuteilen.

2 Entweder – Oder

2.1 Fünf zentrale Fragen

Wer die Finanzkrise im Allgemeinen und die Bankenpolitik im Speziellen verfolgt, der wird mit vielen Statements, Behauptungen, Analysen und Vorschlägen eingedeckt.

Oft entsteht der Eindruck als sei nichts passiert, die Banken sind wieder solide finanziert und kapitalisiert, viele Banken zahlen die Subventionen zurück, die Wirtschaftsindikatoren sind besser als im letzten Jahr befürchtet, die Börse hat wieder zugelegt, Zeit also zum «courant normal» überzugehen. «Courant normal» heisst dabei oft: Hohe «Leverages» (Fremdkapitalquoten) sind weiterhin sinnvoll, weil damit schnell hohe ROE (Return on Equity) generiert werden können, und als Folge davon: Exorbitante Löhne für einzelne Bankmanager sind notwendig um die Topleute zu halten, oft die gleichen übrigens, die das Schlamassel angerichtet haben.

Klar ist nur, dass viele gegensätzliche Positionen bestehen. Das wirft Fragen auf.

2.1.1 Zum Ersten

Entweder war die Finanzkrise nicht so schlimm, wie immer wieder behauptet wird, und das entschlossene Eingreifen von Regierungen und Notenbanken, das uns vor dem Kollaps gerettet hat, wäre gar nicht notwendig gewesen. Oder: Den Banken geht es noch nicht so gut wie sie heute wieder darstellen.

2.1.2 Zum Zweiten

Entweder waren die zu tiefen Eigenkapitalausstattungen vieler Banken, welche die atemberaubenden «Leverages» erlaubt haben, nie ein Problem, geschweige denn eine Ursache der Krise.

Oder die Notenbanker verstehen wenig von den Bedürfnissen und Anforderungen für erfolgsversprechende Bankstrategien. Das Bemühen der Notenbanker, griffigere Eigenkapitalvorschriften durchzusetzen, insbesondere des Basler Ausschusses, ist somit entweder übertriebene Liebesmüh oder wie es Bankanalysten dreist nennen, nicht mehr als eine Strafaktion² resp. ein massiver Rückschritt in alte Zeiten³, resp. eine Benachteiligung der Schweizer Banken.⁴

2.1.3 Zum Dritten

Erstaunlich ist, dass vor allem Topverdiener in der Finanzbranche darauf drängen, keine zu starken Eigenmittelvorschriften und keinen zu starken Einlegerschutz zu verwirklichen, während die Notenbanker und Aufsichtsbehörden, deren Saläre nicht Bankendimensionen entsprechen, deutliche Verbesserungen der Eigenmittelausstattung der Banken anmahnen.

Auch hier gilt: Entweder verstehen die Notenbanker und Aufsichtsbehörden nur wenig vom Finanzmarkt, oder die hohen Löhne stehen im Konflikt mit langfristig ausgerichteten Bankstrategien, die auch andere Anspruchsgruppen wie Kunden, Einleger und die Gesellschaft wirksam einbeziehen.

² Finanz und Wirtschaft; 19. Dez. 2009; Seite 2: Neue Regeln fordern Banken heraus

³ <http://blog.zeitenwende.ch/wissenschaft/grossbanken-auf-duennem-eis/>; 22. Juni 2008

⁴ Tagesanzeiger/e-paper www.tagesanzeiger.ch; 20. Dez. 2009: Bär-Chef sieht Schweizer Banken in Europa benachteiligt

2.1.4 *Zum Vierten*

Entweder ist die auf dem Ansatz der risikogewichteten Aktiven aufbauende Kernkapitalquote, so wie sie heute angewendet wird, ein zuverlässiger Indikator oder sie ist es nicht.

Wenn die Kernkapitalquote ein zuverlässiger Indikator ist, dann ist nicht zu verstehen, warum die Banken bei der Kreditvergabe auf eine hohe Eigenkapitalquote der Kreditnehmer (30% und mehr) pochen und bei der Bonitätsbeurteilung der Kunden nicht die risikogewichteten Aktiven, die deutlich tiefer sind als die Gesamttaktiven, ins Verhältnis zum Eigenkapital setzen.

2.1.5 *Zum Fünften*

Warum verlangen Banken von ihren Kunden hohe Eigenkapitalquoten, nicht aber im gleichen Masse auch für sich selbst?

Entweder ist die Eigenkapitalausstattung einer Unternehmung wichtig oder sie ist es nicht.

2.2 **Motivation für die vorliegende Analyse**

Wie auch immer: Antworten müssen gefunden werden. Denn starke und gesunde Banken sind nicht unerheblich für das wirtschaftliche und auch soziale Wohlergehen der Schweiz.

Deshalb gilt es herauszufinden, ob verstärkte Eigenmittelvorschriften für Banken notwendig und richtig sind oder nicht.

Grundmotivation dieser Analyse war die Berichterstattung in der Presse bezogen auf die Quartalsabschlüsse der Banken. „Grundsolide Credit Suisse« titelte die NZZ.⁵ Ihr Urteil wurde begründet mit der Profitabilität (ROE/Eigenkapitalrendite von 25.1%) und der Kapitalstärke (gemessen an der Kernkapitalquote von 16.4%). Diese Interpretation erscheint mir beschönigend, bei mir haben diese Kennziffern andere Reflexe ausgelöst.

Erstens: Ein hoher ROE kann ebenso gut dahin gehend interpretiert werden, dass die Eigenkapitaldecke immer noch viel zu tief und die eingegangenen Risiken zu hoch sind.

Zweitens: Warum zeigt die Kernkapitalquote Kapitalstärke an? Seit vielen Jahren beschäftige ich mich zwar mit Banken und Finanzberichterstattung. Die Frage der Bedeutung der Kernkapitalquote stand jedoch nie im Fokus meiner Betrachtungen. Deshalb wollte ich der Frage nach der Bedeutung der Kernkapitalquote auf den Grund gehen: Was ist eigentlich die Kernkapitalquote, wie unterscheidet sie sich von der Eigenkapitalquote und warum ist sie ein zuverlässiger Indikator für die Solidität einer Bank?

Diesbezüglich habe ich viele Gespräche mit Bankexperten gesucht, und erstaunliches festgestellt: Entweder wurde mir erklärt, warum die Kernkapitalquote kein hinreichend zuverlässiger Indikator für die Kapitalstärke ist, und dies obwohl alle immer davon reden.

Oder es wurde mir geantwortet: Da fragen Sie mich etwas, ich kann das nicht genau sagen. Ich kann mit Bestimmtheit behaupten: Nur wenige, auch aus Bankkreisen, wissen über diesen Unterschied wirklich Bescheid.

Wie aber kann es sein, dass im Falle einer angeblich wesentlichen Schlüsselkennziffer nicht alle spontan deren Bedeutung und Wirkung erklären können. Bei der Eigenkapitalquote ist dies der Fall.

2.3 **Der Unterschied zwischen «wissen und begreifen»**

Fachgespräche und Analysen über Banken enthalten immer die Ausdrücke Basel I und II sowie Kernkapitalquote («Tier 1-Ratio»). Bezüglich der Solidität der Banken wird im Rahmen der Diskussionen oft auf diese Begriffe verwiesen und folgendermassen argumentiert: «Die Auflagen von Basel II seien streng, und die eingehaltene Kernkapitalquote einer Bank übertreffe sogar die Minimalquote, dies sei deshalb eine der am besten kapitalisierten Banken.» Und wer so argumen-

⁵ NZZ; 23. Oktober 2009; Nr. 246

tiert, der rechnet wohl damit, dass nicht nachgefragt wird, allein schon deshalb, weil zwar alle die Begriffe Basel I und II und Kernkapital kennen, aber deren wirkliche Bedeutung doch nicht umfassend verstehen.

Hier gilt, was auch bei andern Themen festgestellt werden kann: Darüber reden ist möglich, denn man weiss einiges darüber, aber wirklich begriffen hat man die dem Thema inhärenten Wirkungszusammenhänge nicht.

So geht das auch mir, deshalb bemühe ich mich diverse Fragen zu vertiefen und deren Antworten in einer Art und Weise zu verknüpfen, dass ich mir mein persönliches, fundiertes Urteil bilden kann.

2.4 Aufbau der Studie

Im Folgenden wird zuerst in Kapitel 3 beschrieben, welches die betriebs- und finanzwirtschaftliche Bedeutung des Eigenkapitals ist und wie und warum dies im Recht, insbesondere in Art. 725 OR, fest verankert ist.

In Kapitel 4 wird die Frage diskutiert, was bezüglich Eigenkapital für Banken gilt und ob, und wenn ja wie dies im Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (BankG) geregelt ist.

In Kapitel 5 wird die Kernkapitalquote, bestehend aus dem Kernkapital im Zähler und den risikogewichteten Assets im Nenner beschrieben. Welche Auswirkungen dies hat, wird anhand der beiden für die Schweiz systemrelevanten Grossbanken Credit Suisse (CS) und UBS konkret geschildert. Es wird zudem aufgezeigt, wo die Unterschiede zwischen Eigenkapital- und Kernkapitalquote liegen.

Kapitel 6 thematisiert das zunehmende Unbehagen mit der Kernkapitalquote und Kapitel 7 zeigt, mit welchen Massnahmen der «Basler Ausschuss» auf diese Problematik reagiert.

In Kapitel 8 wird argumentiert, dass das Eigenkapital auch eine gewollte Bremswirkung hat, die das Eingehen von zu hohen Risiken erschwert.

In Kapitel 9 wird die These vertreten, dass eine hohe Eigenkapitalquote der Schlüssel zu einer spürbaren und wirksamen Deregulierung ist.

Die mit dem ROE verbundene grundsätzliche Problematik wird in Kapitel 10 diskutiert und es wird vorgeschlagen, wie sich die Banken unter Berücksichtigung der Eigenkapitalausstattung und der Ertragskraft strategisch positionieren sollten.

In Kapitel 11 wird die These vertreten, dass es aufgrund der zu tiefen Eigenkapitalausstattung vor allem für Grossbanken noch zu früh ist, Boni und Dividenden auszuschütten.

Kapitel 12 beleuchtet die Eigenkapitalfrage im Zusammenhang mit der «Corporate Social Responsibility» der Banken. Schliesslich enthält Kapitel 13 meine persönlichen Konklusionen, mein Fazit und meine Lösungsansätze.

2.5 Systemrelevante Banken

Die Frage der genügenden Ausstattung mit Eigenkapital ist grundsätzlich eine Kernfrage für alle Banken.

Die Überlegungen und Thesen bezüglich Eigenkapital- und Kernkapitalquote in dieser Studie beziehen sich aber vor allem auf die systemrelevanten Grossbanken in der Schweiz. Stichdatum der verwendeten Bankinformationen ist der 30. September 2009 (Berichte für das dritte Quartal 2009).

3 Eigenkapital

3.1 Industrie: Klassisches, bilanzbezogenes Eigenkapital

Die Eigenkapitaldiskussion bei den Banken hat sich, im Gegensatz zu andern Branchen, vom «klassischen bilanzbezogenen Eigenkapital» abgekoppelt. Unter «klassischem Eigenkapital» verstehe ich dasjenige Kapital, auf das sich die Aktionäre und Geschäftspartner als Basis langfristigen Wirtschaftens verlassen können und mit dem die Manager die vom Verwaltungsrat abgeseignete Strategie umsetzen können, dasjenige Kapital also, das gemäss Boemle die «Kontinuitäts- und Existenzsicherungsfunktionen sowie die Verlustausgleichsfunktion» übernimmt.⁶ Eine solide Eigenkapitalausstattung hat auch eine vertrauensbildende Funktion und stützt somit in wesentlichem Mass die Reputation einer Unternehmung, das gilt insbesondere auch für Banken.

Das klassische bilanzbezogene Eigenkapital ist immer eine Residualgrösse, die sich aus der Differenz der Aktivseite, also den Vermögenspositionen, und dem Fremdkapital ergibt.⁷ Somit ist das bilanzbezogene Eigenkapital stark davon abhängig, welche Accountingkonventionen für die einzelnen Vermögenspositionen ausgehandelt wurden. Dazu gehören in erster Linie die Frage der angewandten Bewertungsmethoden, die Abschreibungskonventionen, die Konvention bezüglich der Behandlung von Goodwill sowie die Konvention, welche Vermögenswerte überhaupt in die Bilanz aufgenommen werden und welche als Ausserbilanzpositionen behandelt werden sollen.

Trotz des Residualcharakters des Eigenkapitals können beim Eigenkapital qualitativ hochstehende Elemente identifiziert werden: Es sind dies insbesondere das Nominalkapital, das einbezahlte Agio, die gesetzlichen Reserven und die ausschüttbaren Gewinnreserven (abzüglich der eigenen Aktien).

Weil das Eigenkapital eine Residualgrösse (Aktiven minus Fremdkapital) ist, ist die Definition von Eigenkapital im Allgemeinen und von qualitativ hochstehendem Eigenkapital im Speziellen äusserst schwierig. Die Höhe der Residualgrösse Eigenkapital ist beeinflusst von Accountingkonventionen und somit von Beurteilungsbandbreiten, also von inhärenten Beurteilungsunsicherheiten sowie Unzulänglichkeiten von Rechnungslegungsstandards und deren Anwendung. Diese Unzulänglichkeiten sind auch durch das immer detailliertere und komplexere Netz von internationalen Rechnungslegungsstandards angelsächsischer Herkunft nicht kleiner geworden, im Gegenteil: Es lässt sich auch die These vertreten, dass das Potential für Unzulänglichkeiten grösser geworden ist und die allgemeine Verständlichkeit abgenommen hat. Die richtige Abbildung der Realität durch das Accounting bleibt schwierig.

Setzt man das Eigenkapital einer Unternehmung ins Verhältnis zur Bilanzsumme (zu den Gesamtaktiva), so erhält man mit der Eigenkapitalquote eine Aussage über die Solidität einer Unternehmung. Die Eigenkapitalquote antwortet auf die Frage, in welchem Mass das Eigenkapital die «Kontinuitäts- und Existenzsicherungsfunktionen sowie die Verlustausgleichsfunktion» erfüllt.

In der Fachliteratur und in der Praxis fehlt es nicht an Vorstellungen und Normen zum idealen Eigenfinanzierungsgrad (z.B. 66%, 50%, mindestens aber 20%).⁸

⁶ Vgl. z.B. Boemle: Unternehmensfinanzierung; zwölfte, neu bearbeitete Auflage; 1 Grundlagen: S. 38

⁷ Meyer Conrad: Finanzielles Rechnungswesen: Schriftenreihe Treuhandkammer Nr. 182; 2008: S.351 „Das Eigenkapital entspricht dem Wert der Ansprüche der Eigentümer am Unternehmen. Damit wird angegeben, in welchem Umfang in der Zukunft ein Nutzenabgang an die Eigentümer erfolgen kann. Allerdings wird das Eigenkapital grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit zur Verfügung gestellt. Zum Eigenkapital zählen auch die selbst erarbeiteten Mittel. Es berechnet sich als Residualgrösse durch Abzug des Fremdkapitals von den Aktiven.“

⁸ Boemle, Lutz: Der Jahresabschluss; 5. Auflage, 2008: S. 692

Eine Forderung von mindestens 20% in der Literatur kann, würde man diese auch auf Banken anwenden, schon fast mit abenteuerlichem Übermut beschrieben werden. Seit Mitte der neunziger Jahre sind die Eigenkapitalquoten der Banken von durchschnittlich 5% im März 2008 auf 1% bei der UBS und auf 3.1% bei der CS gesunken. 1935 betrug die Eigenkapitalquoten der Banken noch mehr als 20%.^{9,10}

Dass aber solch tiefe Eigenkapitalquoten ein unkalkulierbares Abenteuer waren, wissen wir heute mit Bestimmtheit. Neu kann die Erkenntnis jedoch nicht sein, da die Überlegungen der Finanzierungsexperten auf den oben erwähnten, bereits seit langem bekannten und akzeptierten Funktionen des Eigenkapitals basieren. Und auch die Banken stützen diese Überlegungen, ansonsten sie bei der Kreditvergabe an Unternehmen aus anderen Branchen als die Banken nicht Eigenkapitalquoten in Höhe von 30% bis 50% verlangen würden.

3.2 Schutz des klassischen, bilanzbezogenen Eigenkapitals

Das «klassische bilanzbezogene Eigenkapital» als Grundpfeiler der Aktiengesellschaft spielte und spielt, zumindest in Europa, immer eine wesentliche Rolle.

Das bilanzbezogene Eigenkapital wird deshalb gemäss Böckli

«mit fünf Rechtspflichten geschützt:

- *der Gewährleistung der Kapitalaufbringung;*
- *der Ausschüttungssperre, das Verbot einer Dividende, wenn kein verwendbares Eigenkapital vorhanden ist;*
- *dem Verbot verdeckter Gewinnausschüttungen;*
- *der Sanierungspflicht bei hälftigem Kapitalverlust und*
- *dem Verbot des Weiterwirtschaftens ohne Eigenkapital.»*¹¹

Ziel dieser Schutzmechanismen ist der Schutz der Gläubiger und Minderheitsaktionäre.

Das Eigenkapital einer Aktiengesellschaft wird nicht nur vor den Aktionären, sondern auch vor einer übermässigen Entnahme durch den Fiskus geschützt, indem die Handelsbilanz für die Bemessung der Steuern massgeblich ist (Massgeblichkeitsprinzip).¹²

In der Handelsbilanz werden nur wirklich getätigte, also realisierte Umsätze und Erträge, der Steuerbemessung zugeführt und nicht schon als mögliche realisierbare Umsätze und Erträge identifizierte Geschäftsvorfälle: Dies ganz im Gegensatz zur aufgrund von Konventionen der Standard Setter angelsächsischer Prägung erstellten «true and fair view» Bilanz und Erfolgsrechnung.

3.3 Das OR nimmt den Eigenkapitalschutz sehr ernst

Die gesetzlichen Bestimmungen im Obligationenrecht stützen die überragende Bedeutung des Eigenkapitals. Art. 725 Abs. 1 OR schreibt zwingend Sanierungsmassnahmen vor, wenn die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind (Sanierungspflicht bei hälftigem Kapitalverlust).

Wichtig ist dabei, dass sich Art. 725 OR auf das Aktienkapital (einbezahltes Nominalkapital) und die gesetzlichen Reserven abstützt und keine mit viel Unsicherheiten der Realisierung behaftete «Rechnungsabgrenzungspositionen» (mögliche künftige Anrechnung von Verlusten bei den künf-

⁹ Quelle: ECO, das Wirtschaftsmagazin; SFTV; 16. Juni 2008:

<http://www.sf.tv/sendungen/eco/manual.php?docid=080616-ubs-cs&catid=ecomannual&sid=627432413>

¹⁰ Grossbanken auf dünnem Eis: <http://blog.zeitenwende.ch/wissenschaft/grossbanken-auf-duennem-eis/>

¹¹ Böckli: Schweizer Aktienrecht; 4. Auflage; Der bilanzbezogene Eigenkapitalschutz: S.71 ff.

¹² Böckli: Schweizer Aktienrecht; 3. Auflage; Der Lackmustest des steuerlichen Massgeblichkeitsprinzips: S.769ff.

tigen Ertragssteuern; Differenzen aus der Berechnung von Pensionsplänen) wie dies bei «Fair-Presentation-Bilanzierungen» (z.B. US-GAAP) der Fall ist, einbezieht.¹³

Dieser im Gesetz verankerte Dämpfungs- und Disziplinierungsmechanismus zwingt den Verwaltungsrat zu einer Reaktion, wenn sich wirtschaftliche Probleme in Form des Eigenkapitalchwundes niederschlagen. Grundgedanke ist, dass die Erosion des Eigenkapitals auf ernst zunehmende wirtschaftliche Schwierigkeiten hinweist, die den Weiterbestand des Unternehmens unter einer langfristigen Optik in Frage stellen. Deshalb soll, so will es der Gesetzgeber, rechtzeitig eingegriffen werden, sprich: Es muss saniert werden.

¹³ Durch Unternehmenskäufe oder Fusionen entstandene rechnerische „Goodwill-Komponenten“ unter US-GAAP und IFRS unterliegen z.B. nicht einer ordentlichen Amortisation/Abschreibung (impairment only). Unter diesen Rechnungslegungsregimen bestehen zusätzliche Risiken, dass vor einer Krise die ausgewiesenen Eigenkapitalien zu hoch dargestellt werden, Bewertungskorrekturen zur Unzeit erfolgen müssen oder sich im Fall der Fälle die aktivierten Mehrwerte nicht realisieren lassen.

4 Art.25 Abs. 3 BankG:

Ein kleiner Artikel mit grosser Wirkung

4.1 Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) hält in Art. 5 Ziele der Finanzmarktaufsicht fest:¹⁴

«Die Finanzmarktaufsicht bezweckt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.»

4.2 Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

Zielsetzung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) und der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler¹⁵ (ERV) sind ebenfalls der Gläubigerschutz und der Schutz der Stabilität des Finanzsystems.

Um dieses Ziel zu erreichen wird den Banken in Art. 4 Abs.1 des BankG und in Art. 1 Abs. 1 der ERV vorgeschrieben, *dass sie über angemessene Eigenmittel und Liquidität einzeln und auf konsolidierter Basis verfügen müssen um ihre Risiken angemessen begrenzen zu können.*¹⁶ Die entscheidende Kenngrösse sind die «angemessenen Eigenmittel». Somit ist der gesetzlich verankerte Eigenkapitalschutz bei den Banken auf die Ebene der angemessenen Eigenmittel verlagert worden.

Was unter angemessenen Eigenmitteln zu verstehen ist, legt der Bundesrat fest (Elemente der Eigenmittel) und er legt ebenfalls die Mindestanforderungen fest (BankG Art. 4 Abs. 2). Die Berechnung der «angemessenen Eigenmittel» wird in der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (ERV) geregelt.

4.3 Moratorium der Art. 725 und 725a OR

Das Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) enthält einen kleinen, aber entscheidenden Artikel mit grosser Wirkung.

Art. 25 Abs. 3 BankG hält fest, dass das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts) auf Banken nicht anwendbar ist. Das heisst: Art. 725 OR¹⁷ und damit die Sanierungspflicht bei hälftigem Kapitalverlust ist für Banken deaktiviert.

Zentral wird deshalb die Frage, ob und wenn ja wie das Gesetz, das nur den Terminus «angemessene Eigenmittel» kennt, die Frage des Eigenkapitalschutzes bei Banken regelt.

Ob eine Bank über angemessene Eigenmittel verfügt, wird nicht an der Eigenkapitalquote, sondern an der Kernkapitalquote gemessen. Diese darf nicht mit der Eigenkapitalquote verwechselt

¹⁴ Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vom 22. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2009)

¹⁵ Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV)

¹⁶ Art. 1 Abs. 1 ERV: «Zum Schutz der Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems müssen Banken und Effektenhändler entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit und Risiken über angemessene Eigenmittel verfügen und ihre Risiken angemessen begrenzen.»

¹⁷ Die Bedeutung und die Funktion von Art. 725 Abs. 1 OR sind in Kapitel 3.3 beschrieben.

werden.¹⁸ Die Hauptfunktionen und Wirkungen der Kernkapitalquote entspringen einer anderen Logik.

Die Kernkapitalquote ist gemäss ERV die nationale Umsetzung der aufgrund der Anforderungen des Basler Ausschusses der Notenbanker¹⁹ im Abkommen «Basel II» entstandenen relativen Kennzahl, welche im Zähler das Kernkapital und im Nenner die risikogewichteten Vermögenspositionen (Aktiven/Assets) enthält. Auf das Kernkapital und die Kernkapitalquote wird weiter hinten detailliert eingegangen werden.

Ob eine Bank solide finanziert ist und ob sich Kunden, Aktionäre und eine Volkswirtschaft langfristig auf Banken verlassen können, wird anhand der Kernkapitalquote beurteilt. Die Kernkapitalquote ist jedoch kein der Eigenkapitalquote gleichwertiger Dämpfungs- und Disziplinierungsmechanismus. Sie kann die Funktionen der Eigenkapitalquote nicht oder nur beschränkt übernehmen (vgl. Kapitel 5).

4.4 Der Sündenfall verursachte und förderte die Finanzkrise

Der kleine unscheinbare Artikel 25 Abs. 3 BankG ist eine der Kernursachen der Finanzkrise in der Schweiz. Das Desaktivieren von Art. 725 und 725a OR muss als Sündenfall betrachtet werden.

Die Desaktivierung von Art. 725 und 725a OR hat einer Managementkultur den Weg geebnet, die mit wenig Eigen- und viel Fremdkapital hohe Risiken einzugehen bereit ist. Motiv dahinter ist, dass mit einem hohen Leverage die zweischneidige und somit gefährliche Erfolgskennziffer Return on Equity (ROE), zumindest kurzfristig, schnell in stratosphärische Höhen getrieben werden kann. Dieser Motivation stand die Tatsache Pate, dass ein hoher ROE oft mit hohen Bonuszahlungen verknüpft ist. Auf die mit dem ROE verbundene Problematik wird später, im Zusammenhang mit strategischen Fragen, ausführlich eingegangen werden (vgl. Kapitel 10).

Der Anteil der für Art. 725 und 725a OR relevanten Positionen Nominalkapital und gesetzliche Reserven am Eigenkapital war bei Banken schon vor der Desaktivierung tief, weil die Banken stetig Nominalkapital zurückbezahlt haben (Financial Engineering). Somit war die drohende Wirkung von Art. 725 und 725a OR bereits vorher relativ schwach, aufgrund der Desaktivierung sind aber auch die letzten Dämme geborsten. Der Gesetzgeber hat mit der Desaktivierung eine bereits eingefädelte Entwicklung weiter verstärkt anstatt die Chance zu nutzen, qualitativ hochstehende Minimalkapitalanforderungen zu implementieren.

Unter einem Regime von Art. 725 OR wären die Banken weder im Umfang noch in der Qualität die gleichen Risiken eingegangen, die zum Kern der Finanzkrise wurden, und sie wären vor allem früher in einer solch gefährlichen Entwicklung gebremst worden.

Erstaunlich ist, dass die Desaktivierung von Art. 725 und 725a OR im Rahmen der Änderung des BankG im Oktober 2003²⁰ nach Einsicht der Botschaft vom 20. November 2002²¹ erfolgt ist, zu

¹⁸ Was allerdings sehr häufig passiert, auch bei Fachexperten.

¹⁹ <http://www.bis.org/bcbs/history.htm>: The Basel Committee, established by the central-bank Governors of the Group of Ten countries at the end of 1974, meets regularly four times a year. It has four main working groups which also meet regularly.

²⁰ Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen; Änderung vom 3. Oktober 2003

²¹ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 20. November 2002, BBl 2002 S. 8080: Elfter Abschnitt: Massnahmen bei Insolvenzgefahr, Artikel 25 Voraussetzungen Absatz 3: Die Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Nachlassverfahren gemäss Artikel 293 ff. SchKG wird deshalb ausgeschlossen, weil vorliegend ein auf die Banken zugeschnittenes besonderes Sanierungsverfahren mit spezifischen Massnahmen geschaffen wird. Für ein Nachlassverfahren besteht kein Bedarf mehr; es wäre im Gegenteil nach den Erfahrungen in der Praxis äusserst ineffizient, wenn ein solches parallel zum Sonderverfahren nach dem Bankengesetz durchgeführt würde. Ebenso ist das aktienrechtliche Moratorium nach Artikel 725 f. OR für Banken nicht sinnvoll. Nicht der Richter, sondern einzig die Bankenkommission soll über Sanierung und Liquidation von Banken entscheiden. Es ist einer Bank jedoch unbenommen, bei der Bankenkommission ihre Insolvenz zu erklären. In der Praxis wird dies allerdings kaum vorkommen, wie es bisher auch keine Insolvenzanzeigen von Banken beim Richter gab. Ebenfalls

einem Zeitpunkt also, wo das neue Verhalten und die neue Kultur der Banker sowohl in der Schweiz wie auch weltweit schon klar erkennbar waren.

4.5 Desaktivierung von Art. 725 OR ist auch Wurzel einer Regulierungsflut

Oft klagen die Banken, und dies nicht zu Unrecht, über die hohe Regulierungsdichte und -flut. Diese lässt sich mit folgender These erklären: Die Herausforderungen und Anforderungen an die Solidität einer Bank werden nicht verändert und sie verschwinden auch dann nicht, wenn man die wichtigste gesetzliche Eigenkapitalschutzmassnahme, welche eine Bank und deren Kader diszipliniert, verwässert.

Deshalb ist es verständlich, dass versucht wird, die Solidität der Banken mit einer Menge von anderen Regulierungen rückwirkend doch noch abzusichern. Die Wirkungen aller Regulierungen sollten deshalb immer nur vor dem Hintergrund analysiert und bewertet werden, dass der Grundpfeiler, nämlich eine solide Eigenkapitalausstattung, geschwächt wurde und die Bankenregulierung somit grundsätzlich nicht mehr im soliden Permafrost verankert ist. Eine detaillierte Beschreibung der Bedeutung und Wirkung von Regulierungsartikeln, auf die man mit einer soliden Eigenkapitalquote verzichten könnte, kann erst nach der Beschreibung der Bedeutung und des Wesens der Kernkapitalquote erfolgen (vgl. Kapitel 9).

4.5.1 Warum?

Um die Desaktivierung des Eigenkapitalschutzes für Banken richtig zu verstehen, wäre eine Analyse der damaligen Motive der Väter und Mütter des BankG notwendig (gemeint ist das Parlament²² und die Banken sowie als deren Branchenvertretung die Schweizerische Bankiervereinigung SBVg). Waren sie sich der Bedeutung nicht bewusst oder haben sie dieses Vorgehen absichtlich so gewählt?

Der Inhalt des Gesetzestextes lässt darauf schliessen, dass es bewusst geschah. Im BankG und in der ERV wird lediglich von «angemessenen Eigenmitteln» gesprochen. Und es kann kein Zufall sein, dass die in die Bresche springenden Schutzmassnahmen²³ nur «Kann-Massnahmen» (mehr dazu in Kapitel 4.5.4) sind, nicht aber zwingende gesetzliche Vorgaben wie im Falle von Art. 725 OR. Im Gegensatz zu allen andern Aktiengesellschaften greift also hier nicht eine automatische, gesetzlich installierte Bremse, sondern es existiert nur eine «Kann-Bestimmung», die im Ermessen einer Behörde liegt.

Es muss der Vollständigkeit wegen auch erwähnt werden, dass die Ausgestaltung des neuen BankG auch stark geprägt wurde durch den internationalen Trend und Druck (Frage der Wettbewerbsfähigkeit und der gleich langen Spiesse).

4.5.2 Die Solvenzgefahr rückt in den Vordergrund

Es ist wohl auch kein Zufall, dass das Kapitel Massnahmen ausschliesslich den Titel «Insolvenzgefahr» trägt, die Termini Kapitalverlust und Überschuldung, wie sie in Art. 725 OR gebraucht werden, aber im Titel nicht vorkommen.

Art. 25 Abs. 1 des elften Kapitels des BankG «Massnahmen bei Insolvenzgefahr»²⁴ sieht vor, «dass bei begründeter Besorgnis, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthaftige Liquiditätsprobleme hat, oder diese die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA²⁵ festgesetzten Frist nicht erfüllt, Schutzmassnahmen, ein Sanierungsverfahren oder die Liquidation der Bank angeordnet werden können.»

hinfällig ist die Pflicht von obligationenrechtlichen Revisionsstellen, offensichtlich überschuldete Banken beim Richter anzuzeigen, sofern der Verwaltungsrat dies unterlässt (Art. 729b Abs. 2 OR). Anstelle dieser Pflicht tritt die Anzeigepflicht der bankengesetzlichen Revisionsstelle nach Artikel 21 Absatz 4 BankG."

²² Die Vorlage passierte in beiden Kammern ohne jede Diskussion en bloc

²³ BankG; Elfter Abschnitt: Art. 26 Schutzmassnahmen

²⁴ BankG; Elfter Abschnitt: Massnahmen bei Insolvenzgefahr

Das wirkt auf den ersten Blick streng, allerdings darf man nicht darüber hinwegsehen, dass es sich nur um «Kann-Bestimmungen» handelt, im Gegensatz zu Art. 725 und 725a OR, der z.B. bei Industrieunternehmen den Verwaltungsrat in die Pflicht nimmt und diesen zwingt, Massnahmen einzuleiten.

Das Thema Überschuldung wird zwar im Art. 25 Abs. 1 BankG angesprochen, da aber der folgende Abs. 3 den Artikel 725 des Obligationenrechts für Banken als nicht anwendbar erklärt, ihn also umgehend wieder aufhebt, wird der Eigenkapitalschutz für Banken deutlich abgewertet. Die Sicherheit für Banken wird ausschliesslich dem Solvenzdenken²⁶ und «Kann-Massnahmen» anvertraut. Das Wort «überschuldet» in Art. 25 Abs. 1 des BankG ist somit ein zufällig gebliebenes Relikt einer früheren Bankenkultur.

In der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 20. November 2002 werden die Schutzmassnahmen als *«vorsorgliche Massnahmen bezeichnet, die eine drohende Gefahr für die Gläubiger abwenden, deren Gleichbehandlung gewähren und die Bank vor nicht erfüllbaren Rückzügen (bank run) schützen.»*²⁷

In einer Studie zur Bankinsolvenz der EBK (heute FINMA) vom Januar 2008 wird auf die Bedeutung des frühen Eingreifens hingewiesen. Die EBK greift bereits dann ein, *«wenn eine Bank die Eigenmittelanforderungen dauernd nicht mehr erfüllen kann, sie in Liquiditätsschwierigkeiten gerät oder andere Anzeichen auf eine drohend Insolvenz bestehen. Ein förmlicher Nachweis der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ist für die Einleitung eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens nicht erforderlich.»*²⁸

Es wird ersichtlich, dass sich die Themenschwerpunkte deutlich in Richtung Insolvenz einer Bank verschoben haben. Die Frage der Eigenmittel hat, unmerklich aber stetig, gegenüber der Diskussion über die Insolvenz an Bedeutung verloren. Obwohl die FINMA auf das frühzeitige Eingreifen setzt, ist der Eigenkapitalschutz im Sinne von Art. 725 und 725a OR, der auf das rechtzeitige (frühzeitige Reagieren der Verantwortungsträger setzt) zunehmend aus der Debatte ausgeblendet worden.

Dass auch die Liquidität bei Banken zentral ist, ist unbestritten. Zum Beispiel können durch den Abzug von Kontoguthaben, auch bei erstklassigen Aktiven, aufgrund der Problematik der Fristenkongruenz Liquiditätsprobleme entstehen, deren Bevorschussung durch die Nationalbank (zumindest grundsätzlich) nur in beschränktem Masse möglich ist.

Aber es ist ebenso klar, dass ein nur auf Liquidität beruhendes Sicherheitsdenken zu kurz greift. Das Solvenzdenken allein erfüllt die Disziplinierungsfunktion, die der Eigenkapitalschutz hat, nicht. Im Gegenteil: Es sind die Bankmanager selber, welche die der Liquiditätsplanung zugrunde liegenden Annahmen treffen.

4.5.3 Die Gefahren des überwiegenden Solvenzdenkens

Die Untugenden des ausschliesslichen Solvenzttestdenkens hat bereits Böckli²⁹ in einer radikalen Kritik schonungslos aufgedeckt. Besonders wichtig ist dabei das Verständnis, dass das Solvenzdenken nur dann eine Chance auf die erhoffte Wirkung hat, wenn es, wie in den USA, mit zahlreichen flankierenden Massnahmen (Disziplinierung durch die SEC, ein ausgebautes Insolvenzrecht, die vorbeugend wirkende Prozessfreudigkeit und den Schutz des «going concern» Dank des Chapter 11-Systems) abgesichert wird. Diese fehlen in der Schweiz.³⁰

²⁵ <http://www.finma.ch/d/seiten/default.aspx>

²⁶ Schierenbeck bezeichnet die Kernkapitalquote auch als Solvabilitätskoeffizienten: Ertragorientiertes Bankmanagement: Haupt; 9. Auflage 2008; Band 2: S. 290

²⁷ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 20. November 2002

²⁸ EBK (heute FINMA); Bankinsolvenz, Situation in der Schweiz und auf internationaler Ebene: EBK-Bankinsolvenzbericht; Januar 2008

²⁹ Böckli: Schweizer Aktienrecht; 4. Auflage; Die sechs Hauptvorwürfe aus angelsächsischer Sicht gegen den bilanzbezogenen Kapitalschutz: 81ff.

³⁰ Böckli: Schweizer Aktienrecht; 4. Auflage; Gefahren einer selektiven Übernahme des Solvenzttest-Systems: S.90ff.

Das Argument der Dominanz des ausschliesslichen Solvenzdenkens kann auch nicht mit einer sprachlichen Unebenheit, welche durch das Übersetzen entstanden ist, erklärt werden. Sowohl die deutsche, französische, italienische und englische Version des BankG enthalten die gleiche Terminologie für Abschnitt 11 des BankG: «*Mesures en cas de risque d'insolvabilité, Misura in caso di rischio d'insolvenza, Measures in case of the Risk of Insolvency.*»

4.5.4 Nur «Kann-Massnahmen»

Der FINMA wäre es möglich, auf indirektem Wege eine Eigenkapitalquote von 10% und mehr einzufordern. Sie könnte sich auf Art. 26 BankG abstützen, der in lit. e. «*die Einschränkung der Geschäftstätigkeit einer Bank*» und in lit f. «*die Möglichkeit, einer Bank zu verbieten Auszahlungen zu leisten*», ermöglicht.

Es wäre der FINMA somit theoretisch möglich, das Trennbankensystem zu erzwingen (lit. e: Einschränkung der Geschäftstätigkeit) oder die Ausschüttung von Boni und Dividenden zu untersagen (lit f: Auszahlungen verbieten), um den Eigenkapitalschutz zu stärken.

Allerdings kommt man nicht um die Frage herum, ob die FINMA die Kraft dazu hat. Einmal hat man im Gesetz offenbar bewusst eine «schwache Regulierung» gewählt. Deshalb werden die Banker und Politiker kaum eine zu konsequent und streng eingreifende Aufsichtsbehörde dulden. Zum ändern besteht ein erhebliches Governance-Problem. Verschiedene Verantwortungsträger der FINMA waren früher in Führungspositionen bei den Banken und bringen somit aufgrund ihrer Arbeitsgeschichte eine Betrachtungskultur mit, die nicht leicht über Bord zu werfen ist. Diese Problematik der «kulturellen Altlast» ist kritischer einzustufen als die mit der früheren Anstellung auf Grossbanken verbundene grundsätzliche Problematik einer allfälligen ungenügenden Unabhängigkeit. Aufgrund der jüngsten Neubesetzungen bei der FINMA hat sich diese Problematik weiter akzentuiert.

Zum ändern besteht eine in der Sache begründete erhebliche Informationsasymmetrie, welche bei der Interpretation den Banken immer einen enormen, von der Aufsichtsbehörde kaum wett zu machenden, Vorteil beschert, auch durch die Einstellung ehemaliger Bankkader nicht. „*Outsiders, who do not possess the same information as the banks, are at a disadvantage and are not able to adequately measure the asset's riskiness.*”³¹

4.6 Zwischenfazit und Folgerungen

Mit der Aufweichung des Eigenkapitalschutzes werden sowohl der System- wie der Gläubigerschutz abgewertet. Das Gesetz kennt nur Massnahmen bei Insolvenzgefahr.

Die damit verbundenen Gefahren und Risiken, die der Gesetzgeber einging, wurden unterschätzt, und es wurden nur ungenügende Alternativschutzmechanismen erwogen und eingebaut. Ermessensbestimmungen statt Vorschriften im BankG haben letztlich die heutige Krise ermöglicht. Die disziplinierende Wirkung durch zwingende Massnahmen bei hälftigem Kapitalverlust bremst die Manager nicht mehr und somit wurde das Tor zum stratosphärischen Leverage weit geöffnet.

Der einzige griffige Weg bleibt ein gesetzlich verankerter Eigenkapitalschutz im Sinne von Art. 725 und 725a OR, begleitet von einer deutlichen Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen an die Banken.

Notwendig sind auch die entsprechenden Ressourcen. Sinnvoll ist eine Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen der FINMA. Dazu gehört eine adäquate Bezahlung und Ausbildung der Mitarbeiter, damit diese ihre Verantwortung aufgrund einer starken inneren und äu-

³¹ Bichsel und Blum; Systemic Stability, SNB; Quartely Bulletin 4/2005; Capital regulation of banks: Where do we stand and where are we going?

sseren Unabhängigkeit wahrnehmen und den Mut für die Anordnung und Durchsetzung strenger Massnahmen aufbringen können.

Die FINMA müsste derart gestärkt werden, dass sie harte «Kann- Schutzmassnahmen» auch anzuordnen wagt. Die Banken dürfen sich nicht darauf verlassen können, dass die FINMA nichts tut, weil fast alles, sobald der Druck aufgrund der von den Banken in die Diskussion eingeflochtenen Bemerkungen bezüglich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplatzverlusten stark genug wird, als im Sinne des Gesetzes angemessen beurteilt werden kann.

5 Kernkapital, risikogewichtete Assets und Kernkapitalquote

5.1 Definition der Kernkapitalquote

Die Kernkapitalquote berechnet sich, indem man das Kernkapital («Tier 1») ins Verhältnis zu den risikogewichteten Assets setzt.

5.2 Berechnung und Definition des Kernkapitals

5.2.1 «Tier 1»

Das Kernkapital («Tier 1») resp. die Berechnung des Kernkapitals wird in Art. 18 bis 23 ERV unter dem 2. Titel: «Anrechenbare Eigenmittel» definiert.

Zu den dem Kernkapital («Tier 1») uneingeschränkt anrechenbaren Elementen (Art. 18 ERV) gehören das einbezahlte Kapital, die offenen Reserven, der Gewinnvortrag und der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungs-anteils.

Zum uneingeschränkt anrechenbaren Kernkapital können weitere Elemente als Kernkapital hinzu gerechnet werden. Gemäss Art. 19 ERV kann «innovatives Kernkapital» bis zu einem Anteil von 15% des bereinigten Kernkapitals angerechnet werden (Art. 20 ERV). Art. 21 ERV definiert die Bedingungen für die Anrechnung von zusätzlichem Kernkapital bei Privatbankiers (Kapitalkonten, Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter) und Art. 22 ERV regelt die Anrechnungsfähigkeit von Kapitalanteilen von Minderheitsaktionären.

Art. 23 ERV legt fest, was vom Kernkapital abgezogen werden muss, wie z.B. Verlustvorträge und anderes. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf den entsprechenden Verordnungstext im Anhang Kapitel 13.6 verwiesen.

5.2.2 «Tier 2 und Tier 3»

Neben dem Kernkapital («Tier 1») werden in der ERV auch das ergänzende Kernkapital («Tier 2», Art. 24 bis 28 ERV) und das Zusatzkapital («Tier 3», Art. 29 ERV) definiert.

Die erforderlichen Eigenmittel werden auf der Basis eines Dreisäulenkonzeptes festgelegt, mit der Pflicht einer Kernkapitalquote von mindestens 8% («Tier 1-Ratio»), und einer «erwarteten, aber nicht vorgeschriebenen» zweiten Säule bestehend aus zusätzlichen Eigenmitteln. Die dritte Säule betrifft die Offenlegung (Art. 33 bis Art. 35 ERV).

Auffallend ist die Begriffsinflation im Rahmen der Definition und Berechnung der angemessenen Eigenmittel: Innovatives und bereinigtes Kernkapital (bei «Tier 1»), ergänzendes oberes und unteres Kernkapital, zusätzliches oberes Kapital (bei «Tier 2»), das obere ergänzende Kapital («Upper Tier 2») darf hybride Instrumente³² enthalten, für die allerdings nur die Anforderungen, nicht aber die Definition in der ERV enthalten sind.

Diese Begriffsinflation und das schwierige intuitive Verstehen der betriebswirtschaftlichen Wirkungen hat einerseits Parallelen zur undurchsichtigen, schwer verständlichen Nomenklatur der strukturierten Produkte, andererseits ist sie auch eine der Wurzeln der unterschiedlichen und missverständlichen Wahrnehmung der Bedeutung der Kernkapitalquote.

³² Zu den einzelnen Eigenmittelklassen werden je nach Klasse auch Elemente hinzugezählt, die Fremdkapitalcharakter haben. Dieses Kapital wird dann «Hybrides Kapital» genannt.

5.2.3 *Hybrides Kapital*

Das obere ergänzende Kapital («Upper Tier 2») darf hybride Instrumente enthalten. Hybride Instrumente sind Elemente, die weder Fremdkapital noch Eigenkapital im klassischen Sinne sind. Hybride Instrumente müssen die Anforderungen nach Art. 16 ERV erfüllen und insbesondere vollständig einbezahlt sein, und sie dürfen gemäss Art. 24 Abs. 2 ERV «keine festen Rückzahlungstermine enthalten und einzig auf Initiative der Bank, frühestens nach fünf Jahren, zurückbezahlt werden». Zudem «muss es der Bank gestattet sein, fällige Zins- und Rückzahlungen aufzuschieben, ohne dass sie dadurch in Verzug gerät» (Abs. 3) und die Elemente müssen gemäss Abs. 4 «im Rahmen der Bestimmung einer allfälligen Unterdeckung im Sinne des Gesellschaftsrechts dem Gesellschaftskapital zugerechnet werden können.»

Die Frage, «*wie Equity-like Hybride wirklich sind*», thematisiert Moody's Investors Service³³ und kommt zum Schluss, dass hybrides Kapital die drei Eigenschaften nachrangig, lange Laufzeiten und optionale Zinszahlung enthält. Interessant und aufschlussreich ist Moody's Aufstellung der Entwicklung des europäischen Hybridmarktes: Für «Tier 1» Kapital von Banken wurden in Europa seit 1993 Euro 278 Mrd. emittiert. Der grösste Anteil davon stammt aus den Jahren 2004 bis 2008.

5.3 **Risikogewichtete Aktiva**

5.3.1 *Berechnung und Definition risikogewichteter Aktiva*

Die Berechnung der gewichteten Aktiva wird unterteilt in Kreditrisiken, (Art. 36 bis Art. 67 ERV), Marktrisiken (Art. 68 bis Art. 76 ERV), operationelle Risiken (Art. 77 bis Art. 82 ERV) und die Risikoverteilung (Art. 83 bis Art. 123 ERV).

Die Logik der risikogewichteten Aktiva ist, dass mit unterschiedlichen Risikogewichtungen die Qualität und die Struktur der Positionen auf der Aktivseite im allgemeinen und des Kreditportefolles im speziellen beeinflusst werden können. Werden die risikogewichteten Aktiven zudem ins Verhältnis zum Kernkapital gesetzt (Kernkapitalquote), wird durch die vorgeschriebene Höhe des Kernkapitals das Geschäftsvolumen beeinflusst.

Bei der Risikogewichtung der Aktiven geht es in erster Linie um die Bewertung von Ausfallrisiken. Das Ausfallrisiko will man kennen, weil ein Ausfall einer Forderung (Gegenpartei zahlt Kredit nicht zurück) Auswirkungen auf die Liquidität hat. Das Ausfallrisiko ist somit eng mit dem Ansatz des Solvenzdenkens verknüpft.

In Art. 36 ERV werden als Kreditrisiken die Verlustgefahren bezeichnet, die entweder dadurch entstehen, dass

«a. einen Gegenpartei ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommt; oder

b. sich aus der Wert von Finanzinstrumenten vermindert, die von einer Drittpartei ausgegeben wurden.»³⁴

Diesen Verlustgefahren wird jeweils eine Wahrscheinlichkeit zugeordnet. Die Wahrscheinlichkeit bestimmt dann den Faktor, mit dem das Risiko einer Aktivposition zu gewichten ist. Dementsprechend ist die Summe der risikogewichteten Aktiven einer Bank in CHF immer deutlich tiefer als die Bilanzsumme in CHF.

Hinter der Risikogewichtung der einzelnen Aktivpositionen steht die Überlegung, dass jedes Aktivum seine eigene Ausfallwahrscheinlichkeit hat. Diese Ausfallwahrscheinlichkeiten sind je nach Aktivum unterschiedlich, deshalb werden ihnen andere Wahrscheinlichkeiten zugeordnet. Die Wahrscheinlichkeit entspricht dem Gewichtungsfaktor.

Die Frage, die sich die Banken stellen ist: Wieviel Kernkapital braucht es je Vermögensposition, um einen Ausfall auffangen resp. abfedern zu können.

³³ http://www.oks.ch/fileadmin/workgroups/OKS_Hybrids_Event_Moodys.pdf

³⁴ Art. 36 ERV

Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass ein Ausfall nicht zwingend definitiv sein muss. Ein Schuldner kann vorübergehend illiquide sein, ohne dass seine Schuld endgültig ausfallen wird. Das ist in der Finanzkrise häufig geschehen.

5.3.2 *Eigenheit der Kernkapitalquote*

Die risikogewichteten Assets sind immer tiefer als die gesamten Assets (Bilanzsumme)³⁵. Per Ende 3. Quartal 2009 sind bei der UBS die risikogewichteten Assets sieben Mal tiefer, also nur 14.3% der gesamten Assets, und bei der CS sind die risikogewichteten Assets 4.8 Mal tiefer, resp. nur 21% der gesamten Assets (vgl. Grafiken im Kapitel 5.5).

Deshalb ist die Kernkapitalquote immer deutlich höher als die Eigenkapitalquote, die das Eigenkapital ins Verhältnis zu den gesamten Assets setzt. Bei der UBS beträgt die Eigenkapitalquote 3.2%, die Kernkapitalquote 15%, bei der CS sind 3.6% versus 16.4% (mehr Details dazu in Kapitel 5.5).

Wenn die Kernkapitalquote mindestens 8% betragen muss, dann wird damit die maximale Höhe der risikogewichteten Aktiven mitbestimmt. Diese kann maximal 12.5 Mal so hoch sein wie das Kernkapital. Bei einer Kernkapitalquote von 10% könnten die risikogewichteten Aktiven nur noch 10 Mal so hoch sein wie das Kernkapital. Eine Bank müsste also für eine Erhöhung der Kernkapitalquote entweder mehr Kernkapital beschaffen oder die risikobeladenen Aktiven abbauen; beides wirkt risikomindernd.

Die Kernkapitalquote hat also auch eine gewisse Schutzfunktion, sie bleibt aber der Eigenkapitalquote bezüglich «Eigenkapitalschutzfunktionen wie Kontinuitäts- und Existenzsicherung» sowie Verlustausgleich deutlich unterlegen. Die Beurteilung der Solidität der Banken mit der Kernkapitalquote als Prime-Indikator (Schlüsselindikator) schafft eine virtuelle Welt, die den Stürmen der Realität nicht Stand halten kann. Die Erwartungen an die Aussagekraft und damit die Reissfestigkeit der Kernkapitalquote sind masslos übertrieben und gefährden den Systemschutz.

5.4 Die Risiken der Risikogewichtung sind erheblich

5.4.1 *Experten warnen*

Grundsätzlich verständlich ist, dass die Kapitalunterlegung je nach Risiko eines Aktivums unterschiedlich sein soll. Risikogewichtete Assets liefern deshalb nützliche Hinweise, welche vor allem einen Vergleich unter Banken zulassen. Es handelt sich um einen vergleichenden Betrachtungsansatz, um nicht mehr und nicht weniger. Die Berechnung risikogewichteter Assets wurde aber zum Schlüssel des Risk-Controllings von Banken befördert. Dass dieser Ansatz die klassische Eigenkapitalbeurteilung nicht ersetzen kann, wurde übersehen, ebenso wie die Anfälligkeit des Ansatzes zulange ignoriert wurde.

Dazu die Sicht von Experten:

Philipp Hildebrand, seit 2010 Präsident der Schweizerischen Nationalbank:

*“We must address the serious short-comings of the risk-weighted approach, which have become so powerfully manifest during the crisis.”*³⁶

*“Under Basel II, we increase our dependence on risk models. What if we didn't pick up correct models?”*³⁷

³⁵ Wenn die risikogewichteten Assets gleich hoch wären wie die Bilanzsumme würde dies bedeuten, dass man mit einer 100% Ausfallwahrscheinlichkeit rechnet

³⁶ Hildebrand; Financial Markets Group Lecture; London School of Economics; 15. Dezember 2008; Is Basel II Enough? The Benefits of a Leverage Ratio

³⁷ Hildebrand; Financial Markets Group Lecture; London School of Economics; 15. Dezember 2008; Is Basel II Enough? The Benefits of a Leverage Ratio

Chief Risk Officer der Munich Re, Joachim Oechlin:

«Die Banken tragen eine Mitverantwortung mit dem Kleinrechnen ihrer effektiven Risiken durch das Kalibrieren der Risikomodelle auf der Basis einer zu kurzen Daten-Historie oder durch den leichfertigen Umgang mit dem Refinanzierungsrisiko.»³⁸

Prof. Heinz Zimmermann in NZZ:

«Zentral für die Errechnung risikogewichteter Aktiven ist der Value-at Risk. Es geht aber nicht an, dass die Aufsicht bankinterne Value-at-Risk Modelle akzeptiert, ohne Mindestanforderungen zu setzen. Das moralische Risiko ist offensichtlich, denn niedrige Value-at Risk Werte sind im Interesse von Managern um noch grössere Positionen mit Aussicht auf noch höherer Boni einzugehen.»³⁹

Robert Bichsel und Jürg Blum, Schweizerische Nationalbank:

“It is an illusion to believe that the risk measurement is precise; banks lack the data that would enable them to measure riskiness.”⁴⁰

5.4.2 Wer gewichtet wie: Interne und externe Ansätze

Aufgrund der Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten bei der Risikomessung ist verständlich, dass die Aufsichtsbehörden und auch die ERV zwei grundsätzliche Varianten der Risikogewichtung anbieten, nämlich eine interne und externe. Schierenbeck nennt diese «frei zur Verfügung stehende Risikomodelle und interne Risikomodelle.»⁴¹

Die externen Ansätze für die Positionsklassen und die Gewichtung eines Assets gemäss ERV sind der SA-CH und der SA-BIZ (Standardansatz CH resp. BIZ). Sie sind in den Art. 49 bis 64 ERV sowie in den Anhängen 1 bis 6 dazu detailliert beschrieben. Hier werden in erster Linie Ratings von externen Ratingagenturen für die Beurteilung des Risikos herbei gezogen. (Deren Leistung in der Finanzkrise hat die Untauglichkeit ihrer Modelle und Konzepte auf schmerzliche und schonungslose Art und Weise offen gelegt.)

Der interne Ansatz beruht auf der Überlegung, dass die externe Kontrolle aufgrund der Informationsasymmetrien besonders schwierig ist (vgl. 4.5.4). Für die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen zur Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel werden deshalb interne Ansätze herbeigezogen.

Gemäss ERV sind der einfache IRB (F-IRB) oder der fortgeschrittene IRB (A-IRB) interne Ansatz zulässig. Sie sind in Art. 65 ERV beschrieben.

Der interne Ansatz basiert gemäss Bichsel und Blum auf der Logik, dass

«banks have incentive to collect detailed information on their risk profile and are in a better position to do so than outsiders (supervisory authorities).»⁴²

Deshalb muss man sich im Klaren sein, dass beim internen Ansatz:

“capital requirements are based on parameters estimated by the banks themselves.”⁴³

Der interne Ansatz könnte zudem mit folgender Analogie hinterfragt werden:

«Wäre es sinnvoll und besser, wenn Banker (Investmentbanking, Kreditvergabe) im Rahmen der «due diligence» die Analyse und Gewichtung der Chancen und Risiken der Kunden nicht selber

³⁸ NZZ; 24. Nov. 2009; Nr. 273: Hinweis auf Joachim Oechlin, Chief Risk Officer der Munich Re

³⁹ NZZ; 24. Nov. 2009; Nr. 273: Hinweis auf Prof. Heinz Zimmermann (Finanzmarkttheorie)

⁴⁰ Bichsel und Blum; Systemic Stability, SNB; Quartely Bulletin 4/2005; Capital regulation of banks: Where do we stand and where are we going? Seite 42 ff.

⁴¹ Schierenbeck: Ertragsorientiertes Bankmanagement; 9. Auflage 2008; Gabler; S.56ff

⁴² Bichsel und Blum; Systemic Stability, SNB; Quartely Bulletin 4/2005; Capital regulation of banks: Where do we stand and where are we going? Seite 42 ff.

⁴³ Bichsel und Blum; Systemic Stability, SNB; Quartely Bulletin 4/2005; Capital regulation of banks: Where do we stand and where are we going? Seite 42 ff.

durchführen, sondern sich auf die Beurteilung der Kunden verlassen, mit dem Argument, dass diese besser informiert sind. Und am Schluss validieren die Banken die Angaben lediglich.»

5.4.3 *Und ein Governanceproblem*

In der Praxis stellt sich die Frage, wie weit eine Bank ihre Bilanzsumme aufblähen kann, ohne dass der Regulator die Risikoexposition bemerkt und einschreitet.

Dies führt zu einer dauernden Auseinandersetzung zwischen den für die Kontrolle des Risikos zuständigen Abteilungen einer Bank, die das Kernkapital allozieren müssen, und vermutlich auf einen risikobewussten und vorsichtigen Umgang pochen, mit denjenigen Abteilungen, die mit hohem Risiko schnelle Gewinne einfahren wollen (z.B. und ganz besonders Investmentbanker). Diese werden natürlich auf eine Klassierung von Vermögenswerten in risikotiefen Klassen mit tiefer Gewichtung pochen.

5.4.4 *Verwechslungsgefahr: Kernkapital- und Eigenkapitalquote*

Immer wieder werden entweder die Bedeutung und Wirkung der Eigenkapital- und der Kernkapitalquote verwechselt oder es wird nicht realisiert, dass es sich um zwei verschiedene Kennziffern handelt.

Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass die Banken ihre Stabilität heute vorwiegend mit der Kernkapitalquote kommunizieren und die Eigenkapitalquote nur noch, wenn überhaupt, am Rande erwähnt wird. Nicht erstaunlich ist deshalb, dass selbst Experten von der tiefen (zu tiefen) Eigenkapitalausstattung überrascht worden sind. Prof. Schierenbeck hat im Rahmen einer Selbstkritik festgestellt:

«Dass es mit der UBS einst derart bergab geht, habe ich nicht kommen sehen. Es wurmt mich, dass mir die Verschlechterung der Eigenkapitalquote nicht schon früher aufgefallen ist.»⁴⁴

Wichtiger und aussagekräftiger als eine ausführliche Beschreibung und Diskussion der detaillierten Berechnung der einzelnen als Kernkapital anrechenbaren Elemente und der Berechnung der risikogewichteten Positionen (Kreditrisiken, nicht gegenparteibezogenen Risiken, Marktrisiken, operationelle Risiken und der Risikoverteilung)⁴⁵ ist die Darstellung der Auswirkung anhand konkreter Zahlen. Was das konkret heisst, soll am Beispiel der beiden Grossbanken CS und UBS gezeigt werden:

5.5 **Beispiele UBS und Credit Suisse: Auswirkungen der Kernkapitalquoten**

Die folgenden Überlegungen basieren auf den von der CS und UBS im Rahmen der Quartalsberichterstattung je per 30. September 2009 veröffentlichten Zahlen.

5.5.1 *Credit Suisse*

Per Ende September 2009 betrug die Bilanzsumme der CS 1064 Mrd. CHF und das Eigenkapital betrug 38.2 Mrd. CHF. Dies ergibt eine bilanzbezogene⁴⁶ Eigenkapitalquote von 3.6%.

Die Kernkapitalquote («Tier 1») der CS belief sich auf 16.4%. Diese setzt sich zusammen aus einem Kernkapital in Höhe von CHF 36.4 Mrd. und risikogewichteten Assets in Höhe von CHF 222.0 Mrd. Aus den Assets von insgesamt CHF 1064 Mrd. sind also risikogewichtet CHF 222.0 Mrd. geworden.

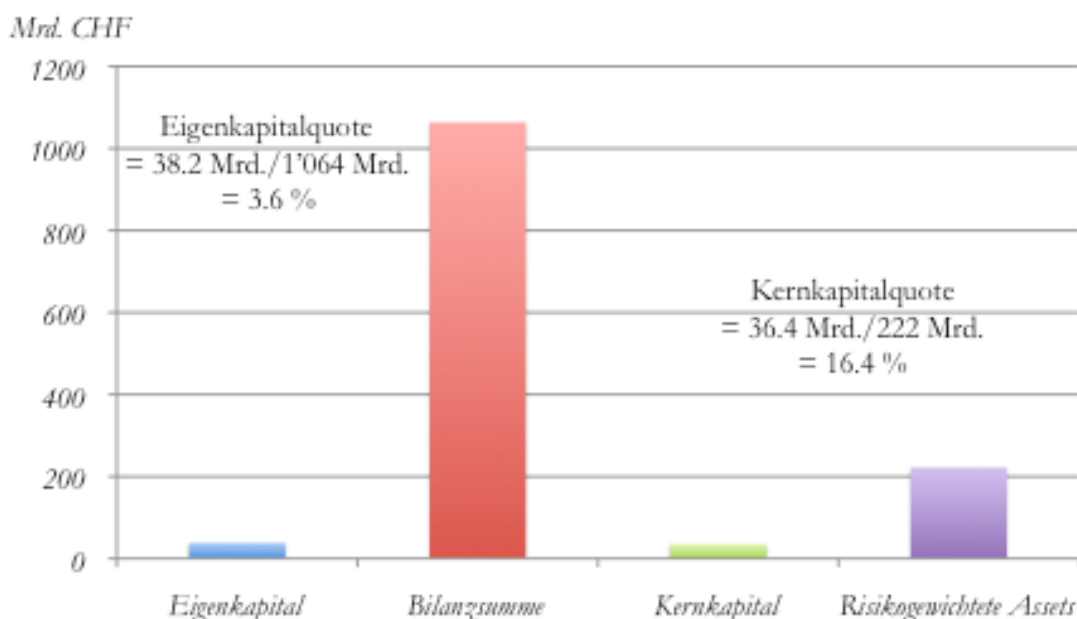
⁴⁴ Bankenfachmann und Bestsellerautor: Professor Henner Schierenbeck hält heute seine Abschiedsvorlesung; Basler Zeitung: 10. Dezember 2009;

⁴⁵ Diese sind in der Eigenmittelverordnung (ERV) detailliert beschrieben und sie können in der Fachliteratur studiert werden.

⁴⁶ CS: Financial Report 3Q09; Financial Highlights; Shareholders Equity /Total Assets

CS: Eigenkapital- und Kernkapitalquote

(Zahlen Ende 3. Quartal 2009)



5.5.2 UBS

Bei der UBS betrug die Bilanzsumme zum selben Zeitpunkt CHF 1476 Mrd. und das Eigenkapital betrug CHF 47.3 Mrd. Dies ergibt eine bilanzbezogene⁴⁷ Eigenkapitalquote von 3.2%.

Die Kernkapitalquote («Tier 1») der UBS belief sich auf 15%. Diese setzt sich zusammen aus einem Kernkapital in Höhe von CHF 31.6 Mrd. und risikogewichteten Assets in Höhe von CHF 210.8 Mrd.⁴⁸ Aus den Assets von insgesamt CHF 1'476 Mrd. sind also risikogewichtet CHF 210.8 Mrd. geworden.

5.5.3 Investment Banking bindet höhere Risiken

Im Zuge des Wiederaufbaus des Investment Bankings sowie aufgrund der revidierten Vorschriften unter Basel II sollen die risikogewichteten Aktiven der UBS von heute 211 Mrd. CHF auf 290 Mrd. CHF steigen,⁴⁹ womit, ceteris paribus, die Kernkapitalquote auf 10.9% sinken würde (dies entspricht einem Rückgang von 27%). Wenn die UBS jedoch die Kernkapitalquote halten will, dann müsste sie das Kernkapital («Tier 1») auf 43.5 Mrd. CHF erhöhen. Ohne Kapitalerhöhung ist dies kaum zu haben.

5.5.4 Verschärfung der Eigenmittelvorschriften erhöht Gewicht risikogewichteter Aktiven

«Am Investor's Day der UBS hat der Chief Risk Officer darauf hingewiesen, dass sich das Gewicht der risikogewichteten Aktiva ungefähr verdreifachen wird, wenn die geplanten Eigenmittelvorschriften des Basler Ausschusses

⁴⁷ UBS: Quarterly Report 3Q09; UBS Key Figures; Shareholders Equity /Total Assets

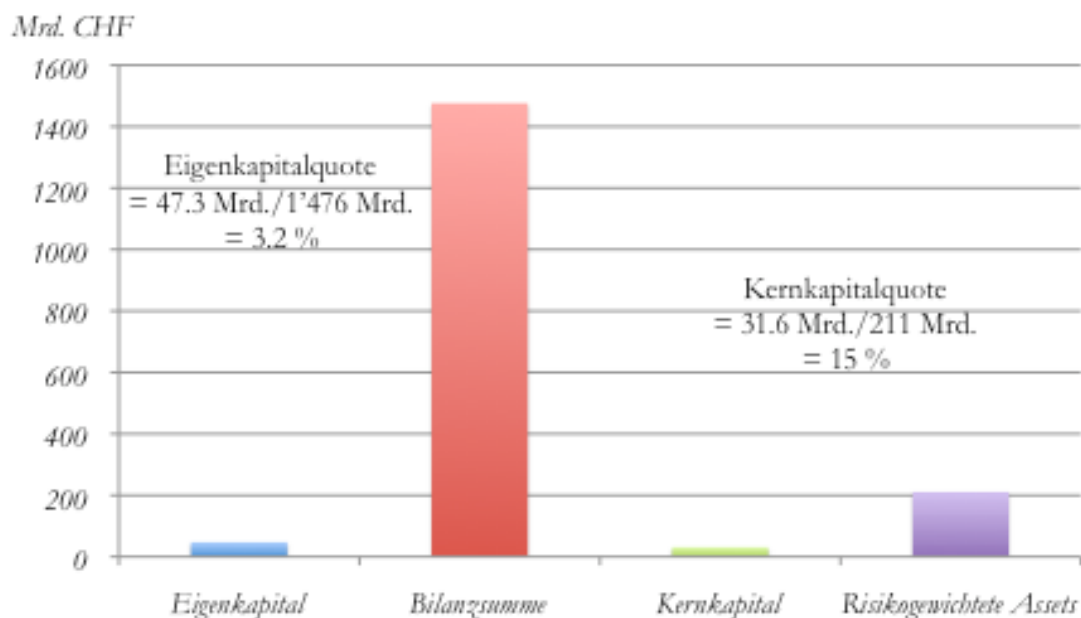
⁴⁸ Davon CHF 142.3 Mrd. Kreditrisiko, CHF 7.2 Mrd. non-counterparty related risk, CHF 16.3 Mrd. Marktrisiko und CHF 45.0 Mrd. operationelles Risiko

⁴⁹ Monica Heggin: Finanz und Wirtschaft; 18. Nov. 2009

bis Ende 2010 *ceteris paribus* umgesetzt werden und dass ein Teil des Kernkapitals («Tier 1» in Zukunft durch zurückbehaltene Gewinne und nicht mehr durch hybrides Kapital gestellt werden muss.»⁵⁰

UBS: Eigenkapital- und Kernkapitalquote

(Zahlen Ende 3. Quartal 2009)



5.6 Interpretation

5.6.1 Eigenkapitalquote ist aussagefähiger

Das Kernkapital ist in beiden Fällen tiefer als das ausgewiesene Eigenkapital, bei der CS sind es 5%, bei der UBS 33% weniger. Dies hängt mit der gemäss ERV richtigerweise strengeren Beurteilung und den strengeren Anforderungen an die Eigenkapitalelemente zusammen.

Viel Entscheidenderes ist aber auf der Aktivseite passiert. Auf der Aktivseite wurden die Aktiven deutlich stärker gedimmt (Fachsprache «kalibriert»): Bei der CS um 79%, bei der UBS um 86%. Hier liegt auch der wichtigste Grund, weshalb die Kernkapitalquote wesentlich höher ist als die Eigenkapitalquote.

Denn trotz der Betrachtungsweise mit «kalibrierten» Assets, die den Zähler der Kernkapitalquote liefern, bleiben die Aktiven in ihrer gesamten Höhe dem turbulenten und eisigen Marktwind ausgesetzt.

Eine Eigenkapitalquote von 3.2% bei der UBS und von 3.6% bei der CS heisst nichts anderes, als dass die Bewertung der Aktiven um durchschnittlich 3.2% resp. 3.6% zurückgehen muss und die beiden Banken haben kein Eigenkapital mehr.

Würde Art. 725 OR gelten würde bereits eine kleinere Bewertungskorrektur der Aktiven reichen und Sanierungsmassnahmen müssten eingeleitet werden.

⁵⁰ NZZ; 24. Nov. 2009; Nr. 273: Wie Banken Risiken kleinrechnen

Eine höhere Kernkapitalquote als die Eigenkapitalquote entsteht also in erster Linie nicht aufgrund einer Aufstockung des Eigenkapitals, sondern aufgrund der Skalierung (Kalibrierung) der Aktivseite, also des Nenners. Dies kann mathematisch aufgrund der angewendeten Modelle relativ schnell erfolgen und hat keinen Einfluss auf den ROE.

Eine Erhöhung des Eigenkapitals jedoch braucht mehr Zeit, sei es durch das Rückbehalten der Gewinne während mehreren Jahren, sei es durch Kapitalerhöhungen. Und: Die Erhöhung des Eigenkapitals bewirkt, *ceteris paribus*, zwar die gewollte Erhöhung der Eigenkapitalquote aber auch einen Rückgang des ROE.

5.6.2 Bewertungsfragen

Bewertungsfragen der Aktiven spielen eine wichtige Rolle bei der Beurteilung. Dies betrifft insbesondere die Frage, mit welchen Methoden „financial instruments“, bewertet sind.

Um die mit der Bewertung der Aktiven verbundenen Risiken zu verstehen, sind die Eigenheiten von „fair value measurement and disclosure“ kurz zu erklären. Sie sind in den Quartalsberichten der CS und der UBS wie folgt beschrieben.⁵¹

Je nachdem ob Beobachtungen, und mit welcher Qualität, von Marktpreisen vorliegen, werden die Aktiven in «Level 1», «Level 2» oder «Level 3» Assets unterteilt.

«Level 1 Aktiven» sind Vermögensgegenstände, die aufgrund von Preisen/Werten in aktiven Märkten für identische Vermögensgegenstände bewertet sind. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass der beobachtbare Preis nicht zwingend auch das ökonomische Risiko abbildet.

«Level 2 Aktiven» sind Vermögensgegenstände, für die keine Marktpreise vorliegen, die aber aufgrund von beobachtbaren Angaben (input: quoted prices for similar assets) bewertet werden können.

Kritisch wird es bei den «Level 3 Aktiven», die mehrheitlich aus dem Investment Banking stammen. Hier liegen keine beobachtbaren Preise und auch keine vergleichbaren Inputs vor. Die Bewertung erfolgt ausschliesslich aufgrund einer subjektiven Einschätzung durch das Management der Bank.

Die CS hatte per Ende September 2009 CHF 69.7 Mrd. «Level 3 Aktiven» (wovon CHF 58.4 Mrd. den Aktionären direkt zurechenbar und CHF 11.3 Mrd. für non controlling interests).⁵²

Dies entspricht 1,82 mal dem Eigenkapital. Bezüglich Interpretation kann man die «Level 3 Aktiven» von der Risikoperspektive aus betrachten. Diese beinhaltet die Befürchtung, dass hier, je nach Marktentwicklung, ein weiteres erhebliches Wertberichtigungspotential besteht. Die CS schreibt dazu:

„Further deterioration of financial markets could significantly impact the value of these financial instruments and the results of operations.“⁵³

Man könnte allerdings auch die optimistische Perspektive aufzeigen. Unter der Annahme, dass man dem Management zubilligt aufgrund der Finanzkrise vorsichtiger geworden zu sein, könnte in den «Level 3 Aktiven», dieses Mal im Falle einer positiven Marktentwicklung, ein Potential stiller Ertragsreserven schlummern.

Bei der UBS umfassen die CHF 37.6 Mrd. «Level 3 Aktiven»⁵⁴ nur 0.8 mal das bilanzbezogene Eigenkapital. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass ein grosser Teil dieser Assets an den SNB-Fonds ausgelagert wurde.

⁵¹ Siehe CS: Financial Report 3Q09; Note 24: Assets and liabilities measured at fair value on a recurring basis, und UBS: Quarterly Report 3Q09; Note 11: Fair value of financial instruments,

⁵² CS: Financial Report 3Q09; Note 24: Assets and liabilities measured at fair value on a recurring basis, p. 117

⁵³ CS: Financial Report 3Q09; Note 24: Fair value of financial instruments, p. 115

⁵⁴ UBS: Quarterly Report 3Q09; Note 11: Fair value of financial instruments, p. 69

Sollte die negative Entwicklung eintreten und Eigenkapital zerstören, so wäre theoretisch immer noch eine Kernkapitalquote möglich, die als «angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln» bezeichnet würde.

6 Breites und zunehmendes Unbehagen mit der Kernkapitalquote

Die Frage, inwieweit die Kernkapitalquote ein zuverlässiger Indikator ist, wird aktuell sehr intensiv diskutiert. Dabei ist ein grosses Unbehagen der Kernkapitalquote gegenüber festzustellen. Am deutlichsten kommt dies in der im November 2009 von Standard & Poors (S&P) veröffentlichten Studie über die Kapitalstärke der Banken zum Ausdruck.⁵⁵

6.1 Standard & Poors

S&P stützt sich bei der Analyse auf ihr RACF-Konzept (risk adjusted capital framework) ab. Hier sollen nicht die Details des Konzeptes, sondern die Auswirkungen diskutiert werden. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass die «RAC-Ratio» (risk adjusted capital) der Banken durchschnittlich 3% tiefer ist als die «Tier 1-Ratio» (Kernkapitalquote). Das hängt damit zusammen, dass S&P ihre Bewertungen von bankinternen Berechnungen und national unterschiedlichen Umsetzungen von «Basel II» entflochten hat (*„a measure independent from national framework RAC compared to Tier 1“*).⁵⁶

Die «RAC-Ratio» berechnet sich im Nenner aus dem TAC (total capital adjusted). TAC ist in erster Linie eine um „hybride“⁵⁷ Eigenmittelelemente bereinigte Kapitalziffer. Zudem werden Elemente wie Vorsorgedefizite, Bewertungsreserven und immaterielle Anlagepositionen, Neubewertungsreserven (revaluation reserves) ebenfalls nicht oder nur beschränkt im TAC akzeptiert (how much capital do they need and how is it measured).

6.2 Standard & Poors und UBS

Die S&P Studie hat für die UBS (Kernkapitalquote 15.0%) und für die CS (Kernkapitalquote 16.4%) eine RAC-Ratio von 2.2% für die UBS resp. von 6.9% für die CS berechnet.

Die Reaktionen der UBS bezüglich der S&P Ergebnisse waren heftig und berechtigt. Gemäss UBS beträgt die RAC-Quote 7.1%. Der Unterschied liegt in der von S&P aufgrund des Stichtages der Studie nicht berücksichtigten Konversion der Pflichtwandelanleihe im August 2009 in Höhe von CHF 6 Mrd. und der bis spätestens März 2010 erfolgten Konversion von CHF 13 Mrd. aus der Pflichtwandelanleihe.⁵⁸ S&P hat dies auch korrigiert.

Nichts geändert hat dies allerdings an der Tatsache, dass die Kapitalausstattung viel zu niedrig bleibt. S&P hat zu recht auf die Eigenkapitalproblematik bei allen Banken hingewiesen und eine verschärfte Betrachtung angemahnt, am verbalen grundsätzlichen Urteil ist demnach nichts auszusetzen, wohl aber an der berechneten Ziffer im Falle der UBS.

Fazit: Die «RAC-Ratio» ist tiefer als die «Tier 1-Ratio» und sie nähert sich der klassischen Eigenkapitalquote wieder an, also ein Zurück zu alten Werten. Echtes Eigenkapital ist begrifflich näher

⁵⁵ Siehe auch Standard&Poors: S&P Ratio Highlights Disparate Capital Strength Among The World's Biggest Banks; 23-Nov-2009: „we believe that the dominant part of capital should remain common equity and reserves, which have stronger loss absorption characteristics than hybrid instruments“

<http://www.standardpoors.com/ratings/articles/en/us/?assetID=1245195238242>

⁵⁶ vgl. Bichsel und Blum in SNB Quarterly Bulletin 4/2005: “capital requirements are based on parameters estimated by the banks themselves”

⁵⁷ Das sind Eigenkapitalelemente, die Fremdkapitalcharakter haben, aber im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zu den Eigenmitteln gezählt werden können. In ihrem Kern sind und bleiben sie aber Fremdkapital.

⁵⁸ UBS News: www.ubs.com; 24. November 2009

bei dem von S&P gebrauchten Terminus «common equity». Dies scheinen die Ratingagenturen durch die Krise auch gelernt zu haben.

6.3 Zusätzliches Eigenkapital gesucht

Egal welcher Vorschlag, egal welche Optik, im Kern geht es immer um das Eigenkapital. Präziser, es geht darum zusätzliches Eigenkapital zu definieren oder zu finden; denn die meisten sind sich bewusst, dass die Eigenkapitalausstattung vieler Banken mangelhaft ist.

Bei der Berechnung des «Upper Tier 2» Kapitals werden deshalb auch hybride Eigenkapitalelemente akzeptiert. Das sind Eigenkapitalelemente, die Fremdkapitalcharakter haben, aber im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zu den Eigenmitteln gezählt werden können. In ihrem Kern sind und bleiben sie aber Fremdkapital (vgl. 5.2.3).

Ein interessanter Vorschlag, wie Fremdkapital wirkungsvoll Eigenkapitalfunktionen übernehmen kann, wurde von Kappeler⁵⁹ in der NZZ am Sonntag beschrieben. Die Käufer von Bankobligationen sollen sich bewusst sein, dass die Obligationen in einem Konkurs- oder Sanierungsfall nicht zurückbezahlt werden, sondern als neues Kapital in der Bankbilanz stehen bleiben werden. Somit haben die Obligationen faktisch Eigenkapitalcharakter. Das wird auch dazu führen, dass Investoren bei der Anlage in Bankobligationen mehr Vorsicht walten lassen werden.

6.4 Vorschlag Ackermann: Stabilitätsfonds

Der CEO der Deutschen Bank, Josef Ackermann⁶⁰ schlägt einen von den Banken und Staaten geäußerten Stabilitätsfonds vor, der im Bedarfsfalle notleidende Banken unterstützen kann.

Auch hier geht es im Kern um nichts anderes als die Rekonstruktion der heute fehlenden Verlustausgleichsfunktion des Eigenkapitals (dies könnte quasi als synthetisches Eigenkapital bezeichnet werden).

Im Gegensatz zum Vorschlag Kappeler mit Obligationen ist diese Variante unbrauchbar. Erstens sollen einmal mehr die Kosten von Fehlmanagement auf die Allgemeinheit (Steuerzahler) abgewälzt werden, zweitens müssen solid finanzierte Banken, die nicht zu den Verursachern der Krise gehören, die schwarzen Schafe finanziell aus der Klemme befreien, was dem Verursacherprinzip widerspricht, und drittens animiert ein solches Auffangbecken förmlich zum Eingehen noch größerer Risiken.

⁵⁹ Beat Kappeler: Das Eigeninteresse von Anlegern und Banken liesse sich einfach stärken; in NZZ am Sonntag; 6. September 2009

⁶⁰ NZZ Online: 16. November 2009

7 Notenbankgouverneure und Basler Ausschuss

7.1 Treffen vom 10. Januar 2010

Eine führende Rolle bei der Frage der richtigen Kapitalausstattung von Banken (capital adequacy) nehmen die Gruppe der Notenbankgouverneure und der Aufsichtsbehörden sowie der Basler Ausschuss ein.

Anlässlich ihres Treffen vom 10. Januar 2010 in Basel haben die Notenbankgouverneure einmal mehr die Bedeutung verschiedener Massnahmen zur Verbesserung der Solidität der Banken und des Finanzsystems betont und dabei auch die Notwendigkeit unterstrichen, die Kapitalbasis der Banken spürbar zu verbessern.

Im Pressecommuniqué⁶¹ haben sie bezüglich Verstärkung der Kapitalbasis die Verschärfung der Mindestanforderungen an die «Qualität des Kernkapitals» («Core Tier 1»), auf die Schaffung von «Kapitalpuffern» sowie die Einführung einer «Leverage-Ratio» hingewiesen.

7.2 Qualität des Kernkapitals

Eines der Hauptanliegen des Basler Ausschusses ist die Qualität der Kapitalbasis einer Bank. Im Konsultativpapier des Basler Ausschusses „*Strengthening the resilience of the banking sector - consultative document*“⁶² ist folgende wichtige Kernaussage enthalten:

„*The capital must help a bank to remain a going concern*“. Dabei ist „*common equity recognised as the highest quality component of capital*.“

«Tier-1» Kapital sollte deshalb vor allem aus „*common shares and retained earnings*“ bestehen.

Zur Qualitätssicherung resp. Qualitätsverbesserung unterstreicht der Basler Ausschuss, dass bei der Berechnung des Eigenkapitals auch die Accounting bedingten Unterschiede zwischen IFRS and US-GAAP berücksichtigt werden müssen.

An dieser Stelle soll deshalb auf zwei Eigenarten des Accounting hingewiesen werden, die klar machen, dass das ausgewiesene Eigenkapital auch vielen Unebenheiten ausgesetzt ist. Z.B. ist die Vorschrift, Fremdkapital zu Marktpreisen zu bewerten, eine gefährliche Vorschrift. Sie führt dazu, dass in schlechten Zeiten ein zu hohes und in guten Zeiten ein zu tiefes Eigenkapital ausgewiesen wird.

Ebenso fragwürdig ist, dass Verlustvorträge als zukünftige Steuerersparnisse aktiviert werden dürfen, womit gerade in Verlustzeiten das «accounting-mässige Eigenkapital» steigt. Findet die Bank aber nicht innert nützlicher Frist wieder in die Gewinnzone, oder sind die auf den Gewinnen geschuldeten Steuern tiefer als die Gutschriften, dann verfallen auch diese Steuergutschriften entweder ganz oder teilweise und damit sinkt das Eigenkapital wieder.

7.3 Leverage-Ratio

Der Basler Ausschusses verweist bezüglich Leverage-Ratio auf das im Dezember 2009 veröffentlichte Konsultativpapier. In diesem Dokument wird die Absicht geäussert, eine Leverage-Ratio „*as a supplemental measure to the risk-based ratio of Basel II*“ einzuführen.

Die Leverage-Ratio knüpft an den Schwächen der risikobasierten Ratios an: „*One of the underlying features of the crisis was the build up of excessive on- and off-balance sheet leverage in the banking system. In many cases, banks built up excessive leverage while still showing strong risk-based capital ratios.*“⁶³

⁶¹ BIS Press release, 11 January 2010: Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision reinforces Basel Committee reform package: <http://www.biz.org/press/p100111.htm>

⁶² “The Committee will introduce a leverage ratio as a supplementary measure to the Basel II risk-based framework”

Spannend und wichtig an dieser Beurteilung ist, dass diese nicht nur die Bilanzsumme (Total Assets), sondern auch die „off-balance sheet“ Aktivitäten mit einbezieht.

Übermässiges Leverage wird als Destabilisierungsgefahr für das gesamte Finanzsystem betrachtet. Deshalb soll das Leveragepotential der Banken eingeschränkt werden. Mit einer Leverage-Ratio soll ein Sicherheitsindikator eingeführt werden, der auf dem «Bruttoexposure», also der gesamten Bilanzsumme beruht („reinforce the risk-based requirements with a simple, non-risk based «back-stop» measure based on gross exposure“).

Bezüglich Leverage-Ratio äusserte sich Philipp Hildebrand, der heutige Präsident der Nationalbank, im Dezember 2008 folgendermassen:

*„I strongly support bank capital regulation that puts a meaningful limit on banks' leverage. Which brings me back to the obvious and simple response to excessive leverage: The imposition of a limit on banks' leverage as a complement to the risk-weighted approach reflected in the current Basel framework. There is no reason to eliminate the benefits of risk-weighted capital requirements. The leverage ratio should be applied as a complement to the risk-weighted approach as reflected in the current Basel framework. That means we would have two independent measures of capital adequacy. And banks would have to meet a minimum requirement for both measures.“*⁶⁴

Ähnlich argumentierten Robert Bichsel und Jürg Blum von der Nationalbank bereits im Jahre 2004:

*“The gearing-ratio limit (GRL) is probably the most obvious way to prevent a bank from holding excessive amounts of debt.”*⁶⁵

Die Vorteile einer Leveragebegrenzung (Deleverage, oder anders ausgedrückt Schrumpfen), die in ihrer Wirkung der Eigenkapitalquote entspricht, liegen in ihrer Einfachheit und Verständlichkeit. Je tiefer die Leverage-Ratio ist, umso höher ist das Eigenkapital, das als Verlustabsorption dienen kann.

Um eine aussagekräftige Leverage-Ratio zu erhalten müssen sowohl das Kapital (capital measure) als auch die Assets (exposure measure) definiert werden. Bezüglich Kapital wird auf die hohe Qualität gepocht, das heisst die Anforderungen an die Qualifikation als Kernkapital werden deutlich verschärft. Die Details sind im Konsultativpapier aufgeführt und zwar für die Qualität des Kapitals auf Seiten 15 ff. und Seite 61 und für On- and Off-balance sheet Assets Seite 62 ff.

7.4 Kapitalpuffer

Ebenfalls eine klare Stärkung der Eigenkapitalbasis sowie der Verlustabsorptionsfunktionen des Eigenkapitals wird mit der Idee der Kapitalpuffer angestrebt:

*„Introducing a framework of countercyclical capital buffers: Such a framework could contain two key elements that are complementary. First, it is intended to promote the build-up of appropriate buffers at individual banks and the banking sector that can be used in periods of stress. This would be achieved through a combination of capital conservation measures, including actions to limit excessive dividend payments, share buybacks and compensation. Second, it would achieve the broader macroprudential goal of protecting the banking sector from periods of excess credit growth through a countercyclical capital buffer linked to one or more credit variables.“*⁶⁶

7.5 Schweizerische Nationalbank

Die Bemühungen im Rahmen von Basel II gehen in die richtige Richtung. Es ist wichtig, dass diese möglichst streng ausfallen werden und nicht verwässert werden.

⁶³ BIS, December 2009: „Strengthening the resilience of the banking sector - consultative document“

⁶⁴ Hildebrand; Financial Markets Group Lecture; London School of Economics; 15. Dezember 2008; Is Basel II Enough? The Benefits of a Leverage Ratio

⁶⁵ Bichsel und Blum; Systemic Stability, SNB; Quartely Bulletin 4/2005; Capital regulation of banks: Where do we stand and where are we going?

⁶⁶ BIS, December 2009: „Strengthening the resilience of the banking sector - consultative document“

Die Selbstregulierung hat bezüglich Disziplin, Beschränkung und Verantwortung der Banken der Gesellschaft gegenüber versagt. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass die Notenbanken, insbesondere die schweizerische, ihre gesetzlich fixierten Aufgaben ernst nehmen und wirksame Massnahmen umsetzen. Das Nationalbankgesetz verlangt z.B. auch von der Schweizerischen Nationalbank in Art. 5 lit. e einen Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems, zum Glück.

8 Eigenkapitalquote: ein alter und bewährter Wert

Das Unbehagen rund um die Solidität der Kapitalbasis von Banken ist verständlich. Die aktuellen Diskussionen sind wichtig. Sie führen die Idee der Kernkapitalquote wieder sukzessive zur, aus meiner Sicht, Kernfrage zurück: Wie hoch muss die «echte Eigenkapitalquote» sein.

Klassisches Eigenkapital (einbezahltes Kapital und gesetzliche Reserve) vermag Verluste besser zu absorbieren oder zu dämpfen als «hybride» Eigenkapitalelemente, die in ihrem Kern Fremdkapital sind (und bleiben).

Eigenkapital ist dasjenige Kapital, auf das sich die Aktionäre und Geschäftspartner als Basis langfristigen Wirtschaftens verlassen können und mit dem die Manager die vom Verwaltungsrat abgesegnete Strategie umsetzen können, dasjenige Kapital also, das gemäss Boemle die «Kontinuitäts- und Existenzsicherungsfunktionen sowie die Verlustausgleichsfunktion» übernimmt.⁶⁷

Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso geringer ist die Gefahr, dass die Kosten zu hoher Risiken externalisiert werden: Eigenkapital absorbiert Verluste auf dem Buckel der Risikoträger und nicht auf dem Buckel der zivilen Gesellschaft, wie dies in der Finanzkrise geschehen ist.

Das Zurückstufen der Bedeutung der Kernkapitalquote und die Aufwertung der Eigenkapitalquote sind richtig, auch wenn dies nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Banken und deren Kunden haben wird.

Auswirkungen können höhere Kreditkosten, tiefere Sparzinsen und tiefere Gewinne von Banken sein. Sie sind allerdings keine gültigen Argumente für den Status Quo mit seinem Risiko resp. gegen die Verstärkung der Eigenkapitalbasis. Auch hier gilt: Wir können nicht andauernd über unsere Verhältnisse leben, der Anpassungsprozess hin zu mehr Stabilität ist schmerzhaft.

Die Kernkapitalquote wird aufgrund der Bemühungen der Notenbankgouverneure und des Basler Ausschusses «definitionsgetrieben» sinken, da die Kriterien der Anrechnung von Elementen als Kernkapital strenger werden (vgl. Kapitel 7) und die Banken werden der Selbstfinanzierung eine höhere Bedeutung beimessen müssen, was bedeutet, dass erarbeitete Gewinne in der Bank bleiben sollen und nicht als Boni und Dividenden ausgeschüttet werden können (vgl. Kapitel 11). Wenn diese Massnahmen nicht genügen, muss das Kapital mit dem Instrument der Kapitalerhöhung zusätzlich gestärkt werden. Denn im Interesse der Systemstabilität und der Reputation der Bank bleibt als Ziel eine mindestens zweistellige Eigenkapitalquote.

Das Eigenkapital hat auch eine gewollte Bremswirkung. Es bremst entfesselte Manager, im Interesse der Aktionäre und Mitarbeiter, aber auch der zivilen Gesellschaft. Insofern gehört eine vernünftige Ausstattung mit Eigenkapital zu den wichtigen Indikatoren welche die Qualität und Ernsthaftigkeit der „Social Responsibility“ eines Unternehmens anzeigen.

Eigenkapitalquoten von systemrelevanten Banken unter 10% kann jedoch niemand als vernünftig bezeichnen. Mindestens 10% müssten es sein, und wenn das Universalbankensystem praktiziert wird müssten es eher 15% sein: Die Risiken im Investmentbanking sind sehr viel höher.

Eine solide Eigenkapitalausstattung, so wie es die Banken von ihren Kreditnehmern verlangen, hätte die Banken selber in ihrer schwindelerregenden Entwicklung behindert, sie stand ihnen, getrieben vom Zwang eines hohen ROE, buchstäblich im Wege. Deshalb wurde Eigenkapital nur stiefmütterlich behandelt. Rendite aber ohne solides Fundament, das ist eine hochexplosive Mischung.

⁶⁷ Vgl. z.B. Boemle: Unternehmensfinanzierung; zwölfte, neu bearbeitet Auflage; 1 Grundlagen: S. 38

9 Eigenkapitalquote als Schlüssel zur Deregulierung

Die Kernkapitalquote, basierend auf den kalibrierten, Risiko gewichteten Aktiven, kann nicht zuverlässig über die wirkliche Solidität und Risikoexposition einer Bank Auskunft geben und vermag deshalb die Eigenkapitalquote als einzig verlässlichen Indikator nicht zu verdrängen.

Eine hohe Eigenkapitalquote hat noch einen weiteren, ganz entscheidenden Vorteil. Im Kapitel 5.3.2 Eigenheiten der Kernkapitalquote wurde darauf hingewiesen, dass die risikogewichteten Aktiva immer tiefer sind als die gesamten Aktiva. Das bedeutet, dass eine Eigenkapitalquote von 8% die gesamten Berechnungen für die Kernkapitalquote resp. «Tier 1-Ratio» überflüssig machen würde.

Wenn eine Bank z.B. einen Eigenkapitalquote von 8% hat, also acht Franken Eigenkapital auf 100 Franken Aktiva, dann wird die Kernkapitalquote zwingend höher als 8% sein, da die risikogewichteten Aktiva tiefer als 100 sein werden.

Das bedeutet, dass eine solide Eigenkapitalausstattung die vielen Artikel der ERV und die für deren Umsetzung notwendigen vielen Formeln überflüssig machen würde: Ein Deregulierungsschub sondergleichen, der zugleich die Solidität der gesamten Branche entscheidend und nachvollziehbar verbessern würde.

Es bedeutet auch, dass heute viele Banken, die hohe Eigenkapitalquoten (mindestens 8%) haben, einen enormen und für sie teuren Regulierungsaufwand betreiben müssen um eine Ergebnis bezüglich Kernkapitalquote vorzuweisen, das sie aufgrund der Eigenkapitalquote ohnehin zwingend erreichen.

Die ganze Diskussion und der gesamte Regulierungsaufwand bezüglich Kernkapitalquote ist also nur deshalb notwendig, damit einige Banken, vor allem systemrelevante, mit sehr tiefen Eigenkapitalquoten (hoher Leverage) einen exorbitanten ROE mit sehr hohen Risiken anstreben können. Eine hohe Eigenkapitalquote, die ein hohes Leverage verhindert, schützt somit die Reputation der gesamten Branche. Denn es muss erstens kein übermässiger Regulierungsaufwand betrieben werden und alle Banken haben Gewähr, dass nicht eine Bank mit einer Hochrisikostategie die gesamte Branche in Verruf bringt.

Wichtig ist dabei, dass das Eigenkapital im Kern nur das einbezahlte Nominalkapital, das einbezahlte Agio und die gesetzlichen Reserven, ergänzt durch - nach heutigem Recht – ausschüttbare Gewinnreserven (abzüglich der eigenen Aktien), umfasst und nicht Eigenkapitalkomponenten, die aus Goodwill, immateriellen Werten, Steuergutschriften oder aus allfälligen Aktiva aus Pensionsplänen bestehen. Denn diese können sehr schnell wieder wegschmelzen.

Aufgrund dieser Überlegungen zeigt sich, dass die Forderung einer Untergrenze von 10% für die Eigenkapitalquote betriebs- und finanzwirtschaftlich begründet werden kann. Erstens wird damit mit Sicherheit die Kernkapitalquote von 8% abgedeckt, zweitens wird Regulierungsaufwand abgebaut und drittens enthält die 10%-Variante auch einen zusätzlichen Kapitalpuffer.

10 Der ROE ist als Kennziffer wertlos, ja sogar gefährlich

10.1 25%-ROE: Das Traumschiff wird auf Grund laufen, immer wieder

Vor der Krise war ein veritabler Wettkampf unter den Banken im Gange: Wer erzielt den höchsten ROE (Return on Equity). Der ROE wurde zur fast allein selig machenden Kenngrösse befördert und die Bonusprogramme wurden stark auch an den kurzfristigen ROE gekoppelt. Dass das Eigenkapital rentieren soll, daran hat niemand etwas auszusetzen. Aber dass man sich nur als erfolgreich einschätzt, wenn der ROE höher als 25% ist, das wirft doch Fragen auf.

Eine simple Rechnung: Bei einem ROE von 25% verdoppeln sich hundert Franken Eigenkapital in drei Jahren fast. Das Eigenkapital wird nach drei Jahren Franken 195 betragen, und nach zehn Jahren wird sich das Eigenkapital fast verzehnfacht haben und Franken 931 betragen.

Muss das sein? Nein! Weniger ist auch genug und erst noch solider, für die Bank und für die gesamte Gesellschaft. Denn die Jagd nach solchen Scheinrenditen motiviert die Banker unberechenbare und hohe Risiken einzugehen. Die Geschichte ist bekannt.

Dies gilt insbesondere dann, wenn Kennziffern wie z.B. der ROE mit der Bonuspolitik verknüpft sind. Deshalb müssen Kennziffern für die Stabilität und den Erfolg von Banken auch unter dem Aspekt der Verhaltensmotivation von Managern betrachtet werden und sie müssen zwingend mit einer Eigenkapitaluntergrenze verknüpft werden, ansonsten kurzfristige, risikoreiche und somit gefährliche Strategien gefördert werden.

Die Kennziffer ROE widerspiegelt einerseits den Erfolg der Aktivitäten einer Bank. Andererseits kann sie aber ausschliesslich mit Financial Engineering deutlich verbessert werden, d.h. ohne eine Aktivität einer Bank zu Gunsten ihrer Kunden oder ohne eine Investition in die Geschäftstätigkeit, nur durch Rückzahlung von Eigenkapital (Rückzahlung von Teilen des Nominalwertes). Damit werden aber die Funktionen des Eigenkapitals geschwächt.

Ein eindrückliches Beispiel: Nach dem Rückkauf von Nominalkapital, angeregt durch allein dem ROE huldigende Verwaltungsräte, musste ABB in den Folgejahren aufgrund gravierender Liquiditätsprobleme ums Überleben kämpfen. Auch die Grossbanken haben mehrfach Nominalkapital zurückbezahlt und in der Krise bei den Aktionären wieder Kapital aufnehmen müssen.

Wenn der ROE von Banken hoch ist oder wieder steigt, dann verheisst dies nicht zwingend Gutes. Es kann nämlich auch heissen, dass das Eigenkapital der Banken immer noch deutlich zu tief ist im Vergleich zu den mit den Erträgen verbundenen Risiken. Das gilt zumindest solange bis die Eigenkapitalquote nicht mindestens 10% beträgt. Wenn die Tätigkeiten einer Geschäftsbank zusammen mit den Tätigkeiten einer Investmentbank ausgeübt werden, sollte die Eigenkapitalquote deutlich höher als 10% sein.⁶⁸

Es ist sehr beunruhigend, wenn Herr Josef Ackermann, der CEO der Deutschen Bank, einen «ROE von 25% als Ehrensache» betrachtet.⁶⁹ Man ist geneigt zu sagen: Jetzt versteht man sein Werben um einen von andern bezahlten Stabilitätsfonds, der im «worst case» die Verluste finanziert, die aus Risiken stammen, die einem zu hohen ROE zu liebe, eingegangen wurden.

Solches Denken muss zur Sorge gereichen, denn es enthüllt wenig Verständnis für das Bankgeschäft. Wichtiger als von exorbitanten «Return on Equity» Zahlen zu träumen wäre den «Return of Equity» zu fordern. Damit gemeint ist das massive Reparieren der zu schwachen Eigenkapitalpfeiler, welche die Risiken der Banken tragen müssen.

⁶⁸ Vgl. UBS: Auswirkung auf risikogewichtete Aktiven bei Wiederaufbau Investment Banking

⁶⁹ <http://www.ftd.de/unternehmen/finanzdienstleister/:hohe-eigenkapitalrendite-credit-suisse-macht-den-ackermann/50026741.html>; 22.10.2009

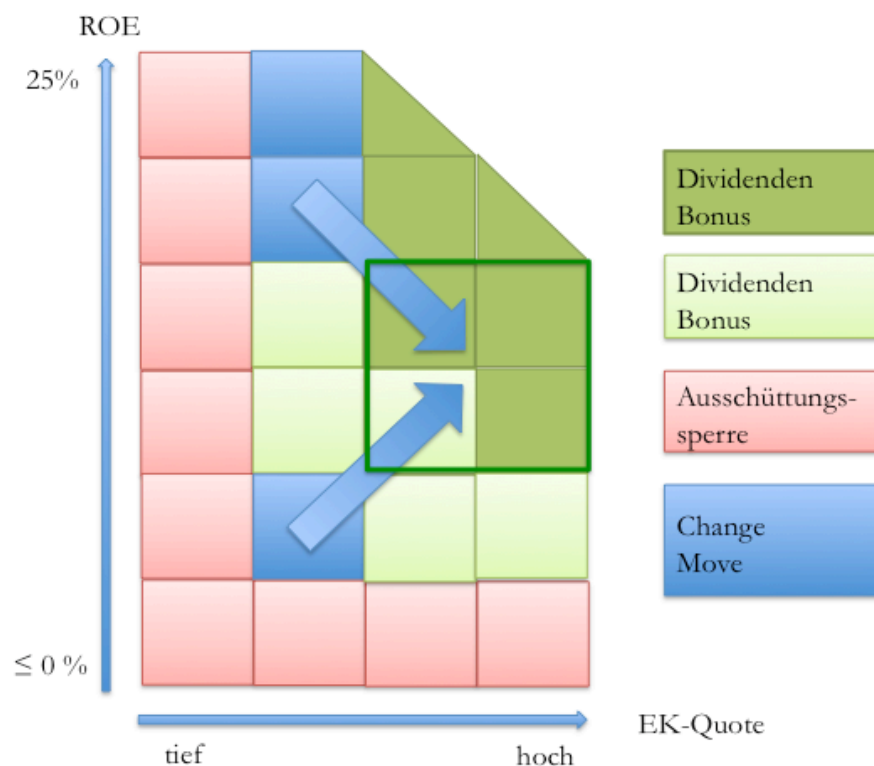
Liquidität und Eigenkapital werden immer Schlüsselwerte für seriöses Wirtschaften und somit für das «dauerhafte Werte» schaffen sein, auch resp. gerade für Banken, denn das Bankgeschäft basiert auf Vertrauen. Diese Begriffe sind die Stützpfiler, auf die erst weitere Schlüsselwerte wie Rendite aufgeschraubt werden können.

10.2 Return und Eigenkapital: Das Modell

Der ROE muss positiv sein. Aber eine zu tiefe Eigenkapitalausstattung hat weit gewichtigere negative Auswirkungen als ein tiefer ROE.

Und: Es besteht ein wichtiger Zusammenhang zwischen Eigenkapitalquote und ROE. Diese Kennziffern dürfen deshalb nur kombiniert analysiert und gesteuert werden.

10.2.1 ROE taugt als Ertragskennziffer nur in Kombination mit einer Eigenkapitaluntergrenze.



10.2.2 Ausschüttungssperre

Rote Felder: Banken mit zu hohem ROE und sehr tiefer Eigenkapitalbasis befinden sich in einem labilen Zustand. Sie gehen zu hohe Risiken mit zu wenig Eigenkapital ein. Sie sind somit nicht nur für die Aktionäre ein Risiko.

Die zivile Gesellschaft trägt hier, vor allem bei grossen, systemrelevanten Instituten mit dem «too big to fail» Syndrom, das Risiko eines Tages als «lender of last resort» einspringen zu müssen.

Solche Banken sollten gemieden werden resp. die Aufsichtsbehörden sollten diesen die Betriebsbewilligung nicht gewähren. Dasselbe gilt für Banken mit anhaltend tiefen oder negativen ROE.

10.2.3 Dividenden- und Bonusfähigkeit nur verbunden mit strategischer Neuausrichtung

Blaue Felder: Grossbanken mit sehr hohem ROE und tiefer Eigenkapitalbasis sollten sich strategisch neu positionieren. Es wäre folgerichtig, dass sich diese Banken mit mehr Eigenkapital ausstatten, was sich auch in einem tieferen ROE niederschlagen wird.

Grossbanken mit einem tiefen ROE und tiefer Eigenkapitalquote hingegen sind in einer sehr schwierigen Situation. Sie müssen sich zwingend strategisch verbessern in Richtung höheres Eigenkapital und höherer ROE. Ob solches überhaupt möglich ist, ist nicht sicher, weshalb sich die Frage ihrer grundsätzlichen Existenzfähigkeit stellt.

In beiden Fällen gilt: bevor die strategische Neuausrichtung (Change) nicht umgesetzt ist, ist es für die Ausschüttung von Boni und Dividenden zu früh.

10.2.4 Dividenden- und Bonusfähigkeit

Grüne Felder: In allen grünen Felder herrscht ein mehr oder weniger ausgewogenes Verhältnis von ROE und Eigenkapital, weshalb die Ausschüttung von Boni und Dividenden eine vertretbare Strategie darstellen.

10.2.5 Bonussteuer und Eigenkapitalquote

Die Motivation für eine Bonussteuer ist in der heutigen Zeit aufgrund der wirksamen und hohen finanziellen Leistungen der Steuerzahler zur Rettung des trudelnden Finanzsystems und aufgrund des Verhaltens verschiedener unbelehrbarer Banker mehr als verständlich.

Allerdings ist die Bonussteuer kein ideales Konzept. Die Behörden müssten viel früher eingreifen und auch die Aktionäre haben die Pflicht frühzeitig gegen exzessive Boni anzukämpfen. Eine Bonussteuer ist also eine Symptombekämpfung anstatt einer Ursachenverhinderung.

Bei den vorliegenden Konzepten der Bonussteuer wäre zu prüfen, ob Staaten, die eine Bonussteuer einführen, diese nicht mit der Eigenkapitalausstattung verknüpfen sollten. Denn das Risiko für den Staat sinkt mit steigender Eigenkapitalquote.

Also wäre eine Bonussteuer nur geschuldet, wenn eine Bank Boni ausbezahlt, obwohl die Eigenkapitalquote tiefer als 10% ist. Dieses System könnte auch gestaffelt angewendet werden: je höher die Eigenkapitalquote umso tiefer die Bonussteuer.

11 Für Boni und Dividenden ist es noch zu früh

11.1 Die unternehmerische Verantwortung von Managern

Manager, die am dauerhaften Erfolg des Unternehmens, welches ihnen, ihren Führungskollegen und allen Mitarbeitern Arbeitsplatz und Lohn sichert, interessiert sind, sind einer unternehmerischen Kultur verpflichtet.

Zur Kultur eines unternehmerisch denkenden und handelnden Managers gehört das Verständnis für die Bedeutung des echten und ausreichenden Eigenkapitals als Grundpfeiler des unternehmerischen Wirkens schlechthin, als Garant der Unabhängigkeit und Handlungsautonomie des Unternehmens, als finanziellen Puffer für schwierige Zeiten und als Haftungssubstrat.

Eigenkapital ist kein Zufallsprodukt. Es ist das, was die Aktionäre der Bank zur Verfügung stellen, damit diese eine Strategie umsetzen kann. Und es ist das, was aus der erfolgreichen Umsetzung der Strategie als Überschuss herauschaut und, nach Zahlung einer allfälligen Dividende an die Aktionäre, in der Bank verblieben ist.

Manager mit einem unternehmerischen Kern in ihrer Seele tun deshalb alles, um eine solide Eigenkapitalausstattung, (und zwar nicht Kernkapital bezogen), zu erreichen, und sie werden alles vermeiden, was das Eigenkapital schwächt.

Solange die Eigenkapitalquoten vieler Banken unter 10% verharren, ist und bleibt es noch lange verfrüht, den grundsätzlich gut bezahlten Führungskräften zusätzlich hohe Boni auszuzahlen und den Aktionären Dividenden in Aussicht zu stellen (vgl. Kapitel Schutz des klassischen, bilanzbezogenen Eigenkapitals: Ausschüttungssperre, das Verbot einer Dividende, wenn kein verwendbares Eigenkapital vorhanden ist).⁷⁰

11.2 Die Erosion der volkswirtschaftlichen Verantwortung

Seit der Mitte der neunziger Jahre sind die Eigenkapitalquoten der Banken deutlich gesunken (vgl. Kapitel 3.1). Parallel mit der Abnahme der Eigenkapitalquote ist auch die Akzeptanz der volkswirtschaftlichen Verantwortung bei den Bankmanagern erodiert.⁷¹ Sie verlassen sich darauf, dass sie zu wichtig sind für eine Volkswirtschaft (systemrelevant) und deshalb auf staatliche Rettung zählen können. Diesen Effekt nennt Hildebrand den «*moral hazard*» Effekt.⁷² Je tiefer die Eigenkapitalquote, umso bedeutender wird dieser Effekt. Er kann auch als das systematische Externalisieren von Kosten beschrieben werden. Hier tragen andere die Kosten als diejenigen, welche von den Erträgen aus den eingegangenen Risiken profitieren.

In jüngster Zeit bestätigte Alexander Dibelius, Deutschland-Chef der amerikanischen Investmentbank Goldman Sachs, die fehlende volkswirtschaftliche Verantwortung der Banken. Auf einer Veranstaltung der Wirtschaftshochschule WHU in Vallendar bei Koblenz setzte er sich mit folgenden Argumenten gegen direkte politische Einflussnahmen auf das Bankengeschäft zur Wehr:

⁷⁰ Zumindest ist bis zum Erreichen der 10%-Grenze höchstens eine reduzierte Dividende auszuschütten und den oberen Kadern höchstens ein stark reduzierter Bonus zuzuteilen.

⁷¹ Die Aussage bezüglich Erosion der volkswirtschaftlichen Verantwortung trifft zu, auch wenn in den „Corporate Social Responsibility“- Berichten immer wieder das Gegenteil behauptet wird.

⁷² Hildebrand; Financial Markets Group Lecture; London School of Economics; 15. Dezember 2008; Is Basel II Enough? The Benefits of a Leverage Ratio

«Banken, besonders private und börsennotierte Institute, haben keine Verpflichtung, das Gemeinwohl zu fördern, und: Es ist unrealistisch und unberechtigt zu erwarten, dass Banken eine selbstlose Beziehung zu ihren Kunden haben, besonders auch bezogen auf die Kreditvergabe.»⁷³

11.3 Corporate Social Responsibility

11.3.1 Banken sind ein Teil der Gesellschaft

Banken sind ein Teil der Gesellschaft. Es bestehen wesentliche gegenseitige Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Jede Gesellschaft braucht Banken, die möglichst effizient und erfolgreich die Spar- und Investitionsfunktionen übernehmen.

Die „Corporate Social Responsibility“ (CSR) ist bei vielen Banken deshalb so gross, weil sie systemrelevant sind und weil sie deshalb eine aussergewöhnlich ausgeprägte volkswirtschaftliche Bedeutung haben. Mit einer adäquaten Kapitalausstattung können verantwortungsbewusste, systemrelevante Banken zur Verhinderung der Externalisierung von Kosten zu Lasten der gesamten Gesellschaft beitragen. Das bedeutet, dass erarbeitete freie finanzielle Mittel zur Stärkung des Eigenkapitals einzusetzen sind.

«Corporate Social Responsibility» spricht nämlich nicht nur die sozialen und ökologischen Verantwortungen an, sondern verlangt auch wirtschaftliche und finanziell glaubwürdige Verhaltensmuster. Zur glaubwürdigen CSR von systemrelevanten Banken gehört deshalb genügend und qualitativ hochstehendes Eigenkapital, welches das Weiterbestehen einer Bank auch in schwierigen Zeiten sichert (vgl. «Basler Ausschuss»: „*The capital must help a bank to remain a going concern*“).

Banker (nicht zu verwechseln mit Banquiers), die weiterhin mit tiefer Eigenkapitalausstattung hohe Risiken im Hinblick auf hohe ROE anstreben und somit ein systemrelevantes Risiko bleiben, müssen sich die Frage gefallen lassen, wie ernst das in den «Corporate Social Responsibility»-Berichten beschworene Prinzip des «Good Citizenship» gemeint ist: Alibi oder ernst zu nehmendes Bekenntnis, die gesellschaftliche Verantwortung wirklich wahr zu nehmen?

Unter dem «Good Citizenship Prinzip» wird die Bedeutung und Verantwortung eines Unternehmens als Teil der gesamten Gesellschaft herausgestrichen. Damit avanciert das «Good Citizenship Prinzip» zum Katalysator der Wiedereinführung der volkswirtschaftlichen Verantwortung, von der sich die Banken vor circa 20 Jahren verabschiedet haben.

«Corporate Social Responsibility» hat für Banken aus einem weiteren Grunde einen speziellen Stellenwert. Im Gegensatz zu andern Industrien wie z.B. der Maschinenindustrie, erwirtschaften die Banken die Wertschöpfung nicht, sondern sie verteilen diese nur. Ihr Nutzen für die Volkswirtschaft besteht in der optimalen Allokation der finanziellen Ressourcen. Diese ist den Kunden viel wert und sie sind bereit hohe Preise zu bezahlen, ansonsten die Milliarden Gewinne der Banken in guten Zeiten gar nicht möglich gewesen wären.

11.3.2 Angelsächsisches Verständnis von CSR: Ein trauriges Beispiel

Ein trauriges Beispiel der Verneinung der gesellschaftlichen Verantwortung liefern die englischen und amerikanischen Banker. In England wollen die Banker auf die geplante Bonussteuer von 50% mit einer Verdoppelung der Boni, reagieren.⁷⁴ Damit signalisieren sie, dass ihnen die gesellschaftliche Verantwortung egal ist und dass sie ohnehin, was immer die Gesellschaft vorschlägt, einen Weg finden die Vorschläge zu ihren Gunsten zu umgehen. Sie stehen quasi ausserhalb der Gesellschaft.

⁷³ Frankfurter Allgemeine; FAZ. NET: 15. Januar 2009: «Banken sind nicht skrupellos: »

<http://www.faz.net/s/RubD16E1F55D21144C4AE3F9DDF52B6E1D9/Doc~EACA436DDA3B846818B8900C68D121335~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

⁷⁴ FT.com: bankers escape bonus blow: 15. Januar 2010: http://www.ft.com/cms/s/0/caffc078-fc97-11de-bc51-00144feab49a.html?ftcamp=Late_headline1/NL/CEJan2010/Vanilla_bns_eu/0/&nclink_check=1

Ähnliches trifft auch im Zusammenhang mit der in den USA geplanten Steuer auf Boni zu. Präsident Obama bezeichnete die Boni in ihrer Höhe als «schamlos und obszön.»⁷⁵ Sein Ziel ist es mit der Bonussteuer von 0.15% auf den durch das Interbankengeschäft finanzierten Aktiva „to recover every single dime the American people are owed“.⁷⁶

Den die Steuer bereits stark bekämpfenden Banklobbyisten entgegnete er: *“What I say to these executives is this: Instead of sending a phalanx of lobbyists to fight this proposal or employing an army of lawyers and accountants to help evade the fee, I suggest you might want to consider simply meeting your responsibilities.”*⁷⁷

Die Steuer sollte über zehn Jahre \$ 90 Mrd. einbringen. Die Verluste aus den staatlichen Rettungsprogrammen in Höhe von mehr als \$ 700 Mrd. betragen für den Staat \$ 117 Mrd.⁷⁸ In den ersten drei Quartalen des Geschäftsjahres 2009 haben die sechs grossen amerikanischen Banken \$ 112 Mrd. für Boni zurückgestellt.⁷⁹

Und auch die englischen und amerikanischen Banken haben ausführliche und teilweise preisgekrönte CSR-Berichte. Und auch sie bieten ihren Kunden CSR-Anlageprodukte an. Unglaublich aber wahr.

12 «Ne sutor supra crepidam»

12.1 Die am stärksten regulierte Branche versagt am stärksten

Es ist verrückt: Die Bankenbranche klagt über zu viel Regulierung, sie nennt sich die am besten regulierte Branche, und trotzdem hat just diese Branche die grösste Finanzkatastrophe produziert. Und das hat eine Erklärung: Die Regulierung hat die Grundaxiome, und dazu gehört eine solide Ausstattung mit Eigenkapital, ausgeschaltet, bewusst und willentlich übrigens. Um trotzdem vor den Gefahren gewappnet zu sein war die Branche gezwungen ein Geflecht von Detailregulierungen aufzubauen, oft in sich nicht konsistent, immer aber in der Hoffnung es möge doch funktionieren, aber es konnte nicht. Wer die Lawinenverbauung abreisst wird keinen Lawinenschutz erhalten, auch nicht mit tausend Einzelmassnahmen. Wer das Eigenkapital verteufelt, muss sich nicht wundern, wenn er mit tausend Regulierungen konfrontiert ist die den Absturz nicht verhindern konnten. Fazit: «Ne sutor supra crepidam», Schuster bleib bei den Leisten, mit einer strengen Eigenkapitalregulierung werden viele andere Regulierungen hinfällig. Mehr Eigenkapital ist der einzige wirksame Weg hin zu einem Abbau von unnötigen und wirkungslosen Vorschriften.

12.2 Dem Eigenkapital gehört die Zukunft

Dieser Bericht befasst sich in erster Linie mit dem Eigenkapital von systemrelevanten Banken. Und er thematisiert die Sorgen, Probleme und Wirkungen, die mit der Vernachlässigung und der fahrlässigen Entmachtung des Eigenkapitals einhergingen und einhergeht.⁸⁰ Alte Werte sollen

⁷⁵ <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/banken176.html>

⁷⁶ New York Times; 15. Januar 2010: : <http://www.nytimes.com/2010/01/15/us/15tax.html?ref=business>

⁷⁷ New York Times; 15. Januar 2010: : <http://www.nytimes.com/2010/01/15/us/15tax.html?ref=business>

⁷⁸ <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/banken176.html>

⁷⁹ NZZ Online; 15. Januar 2010: US-Banken geraten unter Beschuss;

http://www.nzz.ch/nachrichten/wirtschaft/aktuell/us-banken_geraten_wegen_boni_unter_beschuss_1.4512025.html

⁸⁰ Ein eindrückliches Plädoyer für das Eigenkapital und gegen das Vergessen der Bedeutung des Eigenkapitals findet sich im „Schweizer Aktienrecht; Peter Böckli; Vierte vollständig überarbeitete Auflage 2009; Schulthess“ und hier auch schon auf den ersten hundert von 2500 Seiten. Seiten 71 bis 103

nicht vergessen werden, dem Eigenkapital als Basis des Wirtschaftens gehört die Zukunft, und zwar für alle Unternehmungen, vor allem aber die grossen systemrelevanten Banken.

Alte Werte sollen auch deshalb nicht vergessen werden, weil sie verständlich und erklärbar sind, auch ohne hundert Zusatzseiten mit komplizierten mathematischen Formeln. Transparenz bedeutet auch Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit – für Organe, die in der Verantwortung stehen und für die gesamte Gesellschaft.

Wir müssen den Weg frei machen für eine gesunde und wachstumsfähige Wirtschaft mit und dank leistungsfähigen Banken.

13 Fazit: Konklusionen und Lösungsansätze

Die Kernkapitalquote ist der Eigenkapitalquote bezüglich Eigenkapitalschutzfunktionen wie Kontinuitäts- und Existenzsicherung sowie Verlustausgleich deutlich unterlegen. Die Beurteilung der Solidität der Banken mit der Kernkapitalquote als Prime-Indikator (Schlüsselindikator) schafft eine virtuelle Welt, die den Stürmen der Realität nicht Stand halten kann. Die Erwartungen an die Aussagekraft und damit die Reissfestigkeit der Kernkapitalquote sind masslos übertrieben und gefährden den Systemschutz.

13.1 Konklusionen

13.1.1 *Die Eigenmittelausstattung der Banken ist zu tief*

- Die Kernkapitalquote ist kein zuverlässiger Indikator für die Solidität einer Bank, sie ersetzt die Funktionen der Eigenkapitalquote nicht.
- Banken brauchen eine gesetzlich festgeschriebene Eigenkapitaluntergrenze. Das Eigenkapital muss eine hohe Qualität aufweisen.
- ROE Kennzahlen sind irreführend. Banken, welche die Eigenkapitaluntergrenze nicht erreichen, dürfen den ROE als Indikator nicht verwenden.
- Der «Basler Ausschuss» und die Notenbanker dürfen dem Druck der systemrelevanten Grossbanken, die nur marginale Änderungen bezüglich der Eigenkapitalausstattung wünschen, nicht nachgeben.
- Das im Dezember 2009 veröffentlichten Konsultativdokument des «Basler Ausschusses» „strengthening the resilience of the banking sector“, insbesondere die Vorschläge bezüglich Qualität und Umfang des Kernkapitals, bezüglich der Leverage-Ratio und bezüglich Kapitalpuffern, sind überzeugend und schnellstmöglich einzuführen.

13.1.2 *Verhängnisvolle Verwechslung*

- Die Eigenkapitalquote und die Kernkapitalquote werden häufig verwechselt, oder: deren unterschiedliche Aussagekraft wird nicht wahr genommen.
- Selbst viele Experten aus dem Bankenbereich können oft das Wesen, die Funktionen und die Wirkung der Kernkapitalquote sowie deren Unterscheid zur Eigenkapitalquote bezüglich Wesen, Funktionen und Wirkung nicht erklären.

13.1.3 *Das BankG hat die Finanzkrise mit verursacht*

- Im BankG ist die Finanzkrise eingefädelt worden, indem die zentrale Eigenkapitalschutzbestimmung von Art. 725 OR im Jahre 2003 deaktiviert wurde, und dies ohne gleichwertigen Ersatz.
- Der Kapitalschutz der Banken besteht nur aus «Kann-Schutzbestimmungen». Das genügt nicht und ist und bleibt gefährlich, für die Banken, die Kunden und die Gesellschaft, aber auch für die Kontrollbehörde FINMA.
- Unter einem OR 725 Regime wären die Banken weder im Umfang noch in der Qualität die gleichen Risiken eingegangen, die zum Kern der Finanzkrise wurden; und sie wären vor allem viel früher in einer solch gefährlichen Entwicklung gebremst worden.

13.1.4 *Die Regulierungsflut als Folge der Abwertung des Eigenkapitals im BankG*

- Trotz hoher nationaler und internationaler Regulierungs- und Überwachungsichte sind die Banken tief gestürzt.
- Die hohe Regulierungsichte (vor allem ERV) konnte die betriebs- und finanzwirtschaftliche Todsünde, nämlich das Abwerten respektive Ignorieren der überragenden Bedeutung einer starken Eigenkapitalbasis, nicht wett machen. Die künstliche, wesensfremde «Überregulierung» musste fast zwangsläufig versagen.
- Je höher die Eigenkapitalquote, umso geringer die Notwendigkeit ergänzender Regulierungen. Wenn sich die Banken auf die alten, bewährten Werte, zu denen zentral eine starke Eigenkapitalbasis gehört, zurück besinnen, können viele Regulierungen abgeschafft werden.

13.1.5 *Die Selbstregulierung hat versagt: Die Notenbanken sind gefordert*

- Die Selbstregulierung hat bezüglich Disziplin, Beschränkung und Verantwortung der Banken der Gesellschaft gegenüber in den letzten zehn Jahren versagt. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass die Notenbanken, insbesondere die schweizerische, ihre gesetzlich fixierten Aufgaben ernst nehmen und wirksame Massnahmen, vor allem bezüglich der Ausstattung der Banken mit Eigenkapital, umsetzen.

13.1.6 *Kennziffern und «Behavioural Finance/Economics»*

- Kennziffern für die Stabilität und den Erfolg von Banken müssen auch unter dem Aspekt der Verhaltensmotivation von Managern betrachtet werden. Das gilt insbesondere für Kennziffern wie ROE (Return on Equity), die einerseits den Erfolg der Aktivitäten einer Bank widerspiegeln. Andererseits können sie aber ausschliesslich mit Financial Engineering verbessert werden.
- Der ROE kann, ohne eine Aktivität einer Bank zu Gunsten ihrer Kunden oder ohne eine Investition in die Geschäftstätigkeit, nur durch Rückzahlung von Eigenkapital (Rückzahlung von Teilen des Nominalwertes), deutlich verbessert werden.
- Deshalb müssen Kennziffern wie z.B. der ROE zwingend mit einer gesetzlich prozentual fixierten Eigenkapitaluntergrenze verknüpft werden, ansonsten kurzfristige, risikoreiche und somit gefährliche Strategien möglich bleiben oder allenfalls sogar gefördert werden.
- Dies gilt insbesondere dann, wenn Kennziffern wie z.B. der ROE mit der Bonuspolitik verknüpft sind.

13.1.7 *Return of Equity ist entscheidend, nicht der Return on Equity*

- Wichtiger als von exorbitanten «Return on Equity» Zahlen zu träumen wäre den «Return of Equity» zu fordern. Damit gemeint ist das massive Reparieren der zu schwachen Eigenkapitalpfeiler, welche die Risiken der Banken tragen müssen.

13.2 Lösungsansätze

Ziele jeder Bankenregulierung sind, in erster Linie, der System- und Gläubigerschutz (insbesondere Spargelder) und nicht die Verhinderung eines Bankenzusammenbruchs.

13.2.1 *Eigenkapitaluntergrenze für systemrelevante Banken*

Deshalb ist zwingend:

- Entweder wird eine deutlich höhere Eigenkapitalquote, mindestens 10% (15%), und im Falle von Universalbanken mit Investmentbanking mindestens 15% (20%), im Gesetz als Muss-Bestimmung festgeschrieben. Damit wird Dank eines tieferen «Leverage» die Risi-

kofähigkeit und -lust der Bankmanager stark gebremst und es steht deutlich mehr Kapital zur Verfügung, welches allfällige Verluste absorbieren kann.

- In diesem Fall ist es noch lange zu früh für Dividenden und Boni, da zuerst (im Laufe der nächsten Jahre) die Eigenkapitalbasis sukzessive bis zur Eigenkapitaluntergrenze stark ausgeweitet werden muss.⁸¹
- Die FINMA hat die Möglichkeit mit den «Kann-Schutzbestimmungen» den bonus- und dividendenbedingten Geldabfluss zu stoppen (Art. 26 BankG).

13.2.2 *Einlegerschutz*

- Will man die Eigenkapitalbasis nicht stärken, was falsch und gefährlich wäre, dann müsste man zumindest den Einlegerschutz, den die Bank selber garantieren und finanzieren muss, massiv verbessern.
- Was nicht geht ist, dass sich die Banken gegen beide Massnahmen zur Wehr setzen.
- Wenn die Einleger und das System im Falle eines Bankenkurses geschützt sind, dann gehören nur noch die Aktionäre und die Obligationäre zu den Verlierern. Das ist zwar schmerzhaft, aber nicht tragisch, denn die Aktionäre verantworten die Strategie mit, und ebenso sind die Obligationäre in der Lage, die Risikofähigkeit einer Bank zu analysieren. Wenn sie der Bank ein zu hohes Fremdkapitalvolumen zubilligen, dann dürfen sie sich später bei einem Verlust nicht beklagen.
- Je tiefer die Eigenkapitalquote einer Bank, umso höher müssen die Prämien für den Einlegerschutz sein.

13.2.3 *Hohes Eigenkapital und starker Einlegerschutz machen den Weg frei zu einem Regelungsabbau*

- Die Korrekturen in der Bankenregulierung bezüglich Eigenmittelausstattung können nicht isoliert betrachtet werden. Sinnvoll sind:
- Eine hohe Eigenkapitalquote, hoher Einlegerschutz und ein Abbau der wesensfremden Überregulierungen, die eine mangelnde Eigenmittelausstattung nicht auffangen können und somit abgebaut werden können.

⁸¹ Zumindest ist bis zum Erreichen der 10%-Grenze höchstens eine reduzierte Dividende auszuschütten und den oberen Kadern höchstens ein stark reduzierter Bonus zuzuteilen.

Anhang: Gesetzestexte

13.3 BV (Bundesverfassung)

Art. 98 Banken und Versicherungen

1 Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

2 Er kann Vorschriften erlassen über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen.

3 Er erlässt Vorschriften über das Privatversicherungswesen.

13.4 OR

Art. 725

Art. 7251

VII. Kapitalverlust und Überschuldung

1. Anzeigepflichten

1 Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

2 Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden.² Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

3 Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.³

Art. 725a1

2. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses

1 Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.

2 Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

3 Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

13.5 SR 952.0 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

Art. 4

1 Die Banken müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel und Liquidität verfügen.

2 Der Bundesrat bestimmt die Elemente der Eigenmittel und der Liquidität. Er legt die Mindestanforderungen nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Die FINMA ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

3 Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen von den Mindestanforderungen zulassen oder Verschärfungen anordnen.

4 Die qualifizierte Beteiligung einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanz- und Versicherungsbereichs darf 15 Prozent ihrer eigenen Mittel nicht überschreiten. Solche Beteiligungen dürfen insgesamt nicht mehr als 60 Prozent der eigenen Mittel betragen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 25 Voraussetzungen

1 Besteht begründete Besorgnis, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder erfüllt diese die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht, so kann die FINMA anordnen:

a. Schutzmassnahmen nach Artikel 26;

- b. ein Sanierungsverfahren nach den Artikeln 28–32;
 - c. die Liquidation der Bank (Bankenkonzurs) nach den Artikeln 33–37g.
- 2 Die Schutzmassnahmen können selbständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder Liquidation angeordnet werden.
- 3 Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG¹), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts²) und über die Benachrichtigung des Richters (Art. 729b Abs. 2³ des Obligationenrechts) sind auf Banken nicht anwendbar.

Art. 26 Schutzmassnahmen

- 1 Die FINMA kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:¹
- a. den Organen der Bank Weisungen erteilen;
 - b. 2 einen Untersuchungsbeauftragten einsetzen;
 - c. den Organen die Vertretungsbefugnis entziehen oder sie abberufen;
 - d. die bankengesetzliche Prüfungsgesellschaft oder obligationenrechtliche Revisionsstelle abberufen;
 - e. die Geschäftstätigkeit der Bank einschränken;
 - f. der Bank verbieten, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Effekientransaktionen zu tätigen;
 - g. die Bank schliessen;
 - h. Stundung und Fälligkeitsaufschub, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen.
- 2 Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.
- 3 Soweit die FINMA in Bezug auf den Zinsenlauf nichts anderes verfügt, hat eine Stundung die Wirkungen nach Artikel 297 SchKG³.

13.6 SR 952.03 Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler

Art. 13 Eigenmittelausweis

- 1 Die Banken erbringen den Nachweis ihrer angemessenen Eigenmittel vierteljährlich mittels eines von der FINMA festgelegten Eigenmittelausweises und reichen ihn innert zwei Monaten bei der Schweizerischen Nationalbank ein.
- 2 Der Eigenmittelausweis auf konsolidierter Basis ist halbjährlich einzureichen.

2. Titel: Anrechenbare Eigenmittel

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 16 Anforderungen

- 1 Eigenmittel müssen vollständig einbezahlt oder betriebsintern generiert sein.
- 2 Sie dürfen weder mit Forderungen der Bank verrechnet noch aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt werden.
- 3 Sie sind den nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens im Rang nachgehend. Art. 17 Bestandteile und Berücksichtigung

Art. 17 Bestandteile und Berücksichtigung

- 1 Die Eigenmittel setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
- a. Kernkapital («tier 1»; Art. 18–22);
 - b. ergänzendes Kapital («tier 2»; Art. 24–28), bestehend aus oberem und unterem ergänzendem Kapital;
 - c. Zusatzkapital («tier 3»; Art. 29).
- 2 Das ergänzende Kapital («tier 2») und das Zusatzkapital («tier 3») dürfen höchstens zu den in Artikel 30 festgelegten Sätzen angerechnet werden.
- 3 Von den Eigenmitteln sind zudem in drei Schritten und auf unterschiedlichen Ebenen Abzüge nach den Artikeln 23, 31 und 32 vorzunehmen, um die anrechenbaren Eigenmittel zu ermitteln.

2. Kapitel: Berechnung; 1. Abschnitt: Kernkapital («tier 1»)

Art. 18 Uneingeschränkt anrechenbare Elemente

Als Kernkapital können uneingeschränkt angerechnet werden:

- a. das einbezahlte Kapital (Aktien-, Stamm-, Genossenschafts-, Dotations- oder Partizipationskapital sowie die Kommanditsumme bei Privatbankiers);
- b. die offenen Reserven (Reserven für allgemeine Bankrisiken, allgemeine gesetzliche Reserve, Reserve für eigene Beteiligungstitel, andere Reserven);
- c. der Gewinnvortrag;
- d. der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses nach den Anforderungen der FINMA mit einer vollständigen Erfolgsrechnung nach Artikel 25a Absatz 1 der Bankenverordnung vom 17. Mai 19721 respektive nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards vorliegt.

Art. 19 Innovatives Kernkapital

1 Innovatives Kernkapital muss die Anforderungen nach Artikel 16 erfüllen und der Bank unbefristet zur Verfügung stehen.

2 Es darf nur zurückbezahlt werden, wenn seit der Emission mindestens fünf Jahre vergangen sind oder sich die rechtliche Behandlung des innovativen Kernkapitals wesentlich zum Nachteil der Bank verändert hat. Die Initiative zur Rückzahlung muss von der Bank ausgehen. Für die Rückzahlung bedarf diese der Zustimmung der FINMA.

3 Mit dem innovativen Kernkapital darf für die Bank keine Verpflichtung zur Zahlung von im Voraus festgelegten Entschädigungen verbunden sein, ausser wenn die Bank im entsprechenden Zeitraum:

- a. Dividenden auf dem einbezahlten Kapital (Art. 18 Bst. a) zahlt oder trotz genügender Eigenmittel freiwillig darauf verzichtet;
- b. einbezahltes Kapital zurückkauft; oder
- c. freiwillig den Nominalwert ihres einbezahlten Kapitals reduziert;

4 Ausgefallene Entschädigungszahlungen dürfen nicht zu einem späteren Zeitpunkt kompensiert werden.

5 Die Konditionen der Entschädigungszahlungen dürfen sich während der Laufzeit nicht wesentlich zum Nachteil der Bank verschlechtern und keine anderen indirekten Anreize zur Rückzahlung enthalten.

6 Im Falle der Liquidation und des Konkurses darf das innovative Kernkapital einzig gegenüber dem einbezahlten Kapital (Art. 18 Bst. a) vorrangig sein.

Art. 20 Anrechnung innovativen Kernkapitals

1 Innovatives Kernkapital kann bis zu einem Anteil von maximal 15 Prozent des bereinigten Kernkapitals angerechnet werden.

2 Die Bank muss den Betrag und den Anteil des innovativen Kernkapitals am Kernkapital offen legen.

Art. 21 Zusätzliches Kernkapital bei Privatbankiers

1 Bei Banken in Form von Personengesellschaften gelten zusätzlich als Kernkapital:

- a. die Kapitalkonten;
- b. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, sofern aus deren schriftlicher Erklärung hervorgeht, dass sie unwiderruflich den nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger im Falle der Liquidation, des Konkurses und eines Sanierungsverfahrens im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen der Bank verrechnet noch aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt werden.

2 Diese beiden Bestandteile können nur angerechnet werden, wenn aus einer bei der Prüfgesellschaft hinterlegten schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sich die Bank verpflichtet, keinen der zwei Kapitalbestandteile ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass die Grenze von 120 Prozent der nach Artikel 33 erforderlichen Eigenmittel unterschritten wird.

Art. 22 Kapitalanteile von Minderheitsaktionären

Bei der konsolidierten Eigenmittelberechnung können Kapitalanteile von Minderheitsaktionären an voll konsolidierten Unternehmen im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 und 3 an das Kernkapital angerechnet werden.

Art. 23 Bereinigtes Kernkapital

1 Das Kernkapital ist durch Abzüge zu bereinigen. Abzuziehen sind:

- a. ein Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. Goodwill und immaterielle Werte, mit Ausnahme von Software.

2 Ebenfalls vom Kernkapital abzuziehen sind:

- a. im Zusammenhang mit Verbriefungen nach den Basler Mindeststandards¹ vorgesehene Abzüge;
- b. von den Banken, die den SA-CH anwenden, die Netto-Longposition nach Artikel 39 von nicht im Handelsbuch gehaltenen eigenen Beteiligungstiteln und innovativen Kapitalinstrumenten in direktem oder indirektem Eigenbesitz;

c. von den Banken, die den internationalen Standardansatz (SA-BIZ) oder den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) anwenden:

1. die nicht im Handelsbuch gehaltenen eigenen Beteiligungstitel und innovativen Kapitalinstrumente in direktem oder indirektem Eigenbesitz, soweit sie nicht bereits zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht wurden, und
2. die Netto-Longposition in eigenen Beteiligungstiteln oder innovativen Kapitalinstrumenten in direktem oder indirektem Eigenbesitz im Handelsbuch.

Art. 33 Mindestanforderungen («Säule 1»)

1 Die anrechenbaren Eigenmittel müssen die erforderlichen Eigenmittel dauernd übersteigen.

2 Die erforderlichen Eigenmittel setzen sich zusammen aus:

- a. 8 Prozent der nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen (Art. 37) sowie den erforderlichen Eigenmitteln für Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 63);
- b. 8 Prozent der nach Artikel 67 gewichteten nicht gegenparteibezogenen Risiken;
- c. den erforderlichen Eigenmitteln für Marktrisiken (Art. 68–76);
- d. den erforderlichen Eigenmitteln für operationelle Risiken (Art. 77–82).

3 Für Kantonbanken, die den SA-CH anwenden und für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, vermindert sich die Summe der erforderlichen Eigenmittel nach Absatz 2 um höchstens 12,5 Prozent, soweit diesen nicht nach Artikel 28 Absatz 1 angerechnete nachrangige Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

4 Eine Bank hat die FINMA und die Prüfgesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn sie die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

13.7 951.11: Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank

(Nationalbankgesetz, NBG)

Art. 5 Aufgaben

1 Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.

2 In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie versorgt den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquidität.
- b. Sie gewährleistet die Bargeldversorgung.
- c. Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.
- d. Sie verwaltet die Währungsreserven.
- e. Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei.

3 Sie wirkt bei der internationalen Währungskooperation mit. Sie arbeitet dazu nach Massgabe der entsprechenden Bundesgesetzgebung mit dem Bundesrat zusammen.

4 Sie erbringt dem Bund Bankdienstleistungen. Dabei handelt sie im Auftrag der zuständigen Bundesstellen.